

Deutsches Reich.

Ergänzungen zu Geld. S. 1. Durch den Uebergang Oesterreich-Ungarns und Rußlands zur Goldwährung ist die deutsche Reichsmark ($\frac{1000}{2790}$) = 1,1756272 K (Kronen) Gold, = 0,462945 Rubel Gold (in Imperialen zu 15 R^o).

Nach dem Silberpreise von 70 *M* (Notiz in Hamburg am 16. Mai 1902: Silber 70,25 Br. 69,75 G.) ist ein vollwichtiger Taler = ($1\frac{1}{6}$ *M*) = 1 *M* 16 $\frac{2}{3}$ Pf.

Der Hamburger Preis von 70 *M* für 1 kg fein S. entspricht dem Londoner Preise von 23,66 d für 1 oz Standard-S.

Ergänzung zu Münzprägung. S. 2 u. 3. Auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1900 gelten Reichsgoldmünzen zu 5 *M* vom 1. Oktober 1900 nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Sie werden jedoch bis zum 30. September 1901 bei den Reichs- und Landeskassen sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsmünzen umgetauscht. Die Ausprägung war seit 1879 eingestellt.

S. 4. Die silbernen 20-Pfennigstücke dürfen vom 1. Januar 1902 an nicht mehr als Zahlungsmittel verwendet werden, die Staatskassen sind aber angewiesen, sie sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung anzunehmen, jedoch nicht wieder auszugeben.

Die Außerkurssetzung der Nickel-20-Pfennigstücke soll nicht vor dem 1. Januar 1903 erfolgen.

Laut Gesetz vom 1. Juni 1900 soll der Gesamtbetrag der silbernen Scheidemünzen 15 *M* auf den Kopf der Bevölkerung (nach dem Gesetze vom 9. Juli 1873: 10 *M* an Silber- und 2 $\frac{1}{2}$ *M* an Nickel- und Kupfermünzen) nicht übersteigen. Zur Neuprägung sind Landesilbermünzen (Taler) insoweit einzuziehen, als solche für die Neuprägung und deren Kosten erforderlich sind.

Der Bundesrat wird ermächtigt, Fünfsark- und Zweimarkstücke als Denkmünzen in anderer Prägung herstellen zu lassen. (Die durch das Gesetz vom 4. Dezember 1871 vorbehaltenen Befugnis, Silbermünzen als Denkmünzen zu prägen, war mit dem 31. Dezember 1873 erloschen).

Die ersten Münzen solcher Art sind die Preussischen Jubiläumsmünzen (5 *M*- und 2 *M*-Stücke) vom 18. Januar 1901 mit dem

Überficht der in den deutschen Münzstätten bis Ende März 1901 (seit 1871) erfolgten Ausprägungen von Reichsmünzen. (Statist. Jahrbuch für das deutsche Reich 1901.)

A. Goldmünzen.		B. Silbermünzen. ²⁾		C. Nickelmünzen.		D. Bronzemünzen.	
M		M		M		M	
Doppelfronen	3 080 765 100	5-M-St.	120 741 200	20-Pf.-St.	5 005 900	2-Pf.-St.	6 213 200
Kronen	619 138 700	2 " "	147 624 600	10 " "	44 264 600	1 " "	9 488 500
Halbe Kronen ¹⁾	27 969 900	1 " "	197 829 800	5 " "	21 097 200		
		50-Pf.-St.	71 970 500				
		20 " "	35 717 900				
Gesamtprägung	3 727 873 700		573 884 000		70 367 700		15 701 700

Hiervon wieder eingezogen:

Doppelfronen	3 805 600	5-M-St.	69 400	20-Pf.-St.	2 270 700	2-Pf.-St.	600
Kronen	13 041 200	2 " "	124 700	10 " "	58 100	1 " "	500
Halbe Kronen	23 838 100	1 " "	32 900	5 " "	6 100		
		50-Pf.-St.	513 300				
		20 " "	29 412 500				
Zuf.	40 684 900		30 152 800		2 334 900		1 100
Reist	3 687 188 800		543 731 200		68 032 800		15 700 600

Insgesamt: 4 314 653 400 Mark.

1) Seit 1. Okt. 1900 nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel

2) Außerdem die Eintalerstücke deutschen Gepräges, deren Vorrat auf 348 Millionen Mark geschätzt wird.

Doppelbildnisse König Friedrich I. und Kaiser Wilhelm II. Ferner die Badischen Jubiläums- Fünf- und Zweimarkstücke mit dem Bildnisse des Großherzogs von Baden 1902.

§. 7. Die aus den Jahren 1823 bis 1856 herrührenden Eintalerstücke sollen eingezogen und die öffentlichen Kassen angewiesen werden, derartige Talerstücke vom 1. Januar 1902 an nicht wieder zu verausgaben. Zu Zahlungen in Talern haben sich die Kassen fortan nur der Vereinstaler deutschen Gepräges zu bedienen. Im Oktober 1900 ging dem Bundesrate eine Vorlage zu, wonach die bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinstaler und Doppelvereinstaler österreichischen Gepräges vom 1. Januar 1901 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel gelten. In Oesterreich selbst sind diese Taler in Folge der Einführung der Kronenwährung bereits seit 1. Juni 1893 außer Kurs gesetzt und zwar nach vorgängiger Verständigung mit der deutschen Regierung, wonach die österr. Regierung einen Teil der in den deutschen Kassen befindlichen Taler österr. Gepräges in natura übernommen und unter deutscher Kontrolle eingeschmolzen hat.

Ueber den Betrag der im Auslande eingeschmolzenen deutschen Reichsgoldmünzen gab Ende März 1900 der Staatssekretär des Reichsschatzamts im Reichstage Auskunft. Danach sind in den Jahren 1872 bis Ende März 1898 an deutschen Goldmünzen eingeschmolzen worden

in Osterreich	im Werte von	148 078 460	M.
in Ungarn	" "	36 312 330	"
in England	" "	4 293 280	"
in Frankreich	" "	15 217 710	"
in den Niederlanden	" "	14 392 160	"
in Belgien	" "	66 908 150	"
in Dänemark	" "	4 770 000	"
in Schweden	" "	60 000	"
in der Schweiz	" "	2 878 500	"
in Italien	" "	5 259 990	" und
in den Vereinigten St. v. N.=A.	" "	88 148 930	"
		<hr/>	
		zusammen	386 319 510 M.

Zu Anmerkung 2 der Uebersicht auf S. 2. Nach Nr. 122 des Hamburger Handelsblatts vom 26. Mai 1900 sind laut Schätzung der Regierung an Talern noch ca. 360 Millionen Mark (einschließlich des Bestandes der Reichsbank) in Umlauf. Diese reichen zur Ausprägung von Reichsilbermünzen von 400 Mill. Mark. Durch die Erhöhung der Ausprägung der Reichsilbermünzen von

10 Mark auf 15 Mark pro Kopf der Reichsbevölkerung von 56 Mill. Seelen werden 840 Mill. Mark nötig. Ausgeprägt waren bis Ende 1900 rund 540 Mill. Mark, es fehlen also noch 300 Mill. Mark, die aus obigen 400 Mill. Mark zu decken sind; somit verbleiben noch 100 Mill. Mark, die bei einem jährlichen Zuwachs der Bevölkerung von 800 000 Seelen (für welche jährlich 12 Mill. Mark an Reichsilbermünzen zu prägen sind) in $9\frac{1}{3}$ Jahren aufgebraucht sein werden. Damit ist die reine Goldwährung durchgeführt.

Im Jahre 1893 trat infolge des Sinkens des Silberpreises von $60\frac{7}{8}$ d auf 30 d (am 3. Mai 1902: $23\frac{3}{8}$ d) die Gefahr ein, daß in Schrot und Korn durchaus vollwertige Silbermünzen im In- und Auslande nachgeprägt und mit nicht unerheblichem Gewinne in Umlauf gesetzt würden. Es wurden daher durch Erlaß des preussischen Ministers des Innern, Graf Eulenburg, vom 21. Juli 1893 die Polizeibehörden angewiesen, darauf zu achten, ob in ihren Bezirken übermäßige Ansammlungen von größeren Beträgen in Kleingeld stattfinden, da schon in diesem Falle Vermutungen für Einführung nachgemachter Münzen (aus Amerika, siehe unter Spanien) vorliegen.

Zu S. 8 vor: Frühere Geldverhältnisse.

Durch kaiserliche Kabinettsorder vom 14. April 1890 wurde der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft das Recht der Münzprägung verliehen. Dieselbe lautet:

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 9. d. M. will Ich genehmigen, daß auf der hiesigen königlichen Münze für Rechnung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft Silbermünzen mit meinem Bildnis und Kupfermünzen mit dem Reichsadler geprägt werden dürfen.

Berlin, den 14. April 1890.

Wilhelm.

ggez. v. Caprivi. v. Scholz.

Bisher waren in Sansibar und Deutsch-Ostafrika Maria-Theresia-Taler (Levantine Taler) und englisch-ostindische Silberrupien im Verkehr. (Der Umlauf der ersteren und der Mexikanischen Dollars ist nicht mehr gestattet.)

1890/91 wurden 250 000 Stück Silberrupien in Auftrag gegeben. Die Gesellschaft beabsichtigte ferner zur Ausprägung von $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Rupienstücken zu schreiten. Seit 1892 werden auch Stücke zu 2 Rupien geprägt. Die Hauptseite (Avers) trägt das Bildnis des Kaisers im Garde du Korps-Helm, die Rückseite (Revers) die Umschrift „Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft“ und die Jahreszahl.

Gewicht und Feinheit sollen den Englisch-Ostindischen Rupien gleich sein. Die Rupie = 16 Annas zu 12 Pais oder Picas (Pices). Raughgewicht 180 Troygrs oder 11,6638 g (nach Salings Börsen-

papiere 1901/2 2. Teil S. 4: 11,6637 g), Feingewicht 165 Troygrs oder 10,6918 g, Feinheit 220 dwts oder $916\frac{2}{3}$ Tausendtel. Daher 46,7647 Rupien = 1 \mathcal{R} fein Silber. Das Rauh- und Feingewicht der Halben- und Viertelpapiere und der Zweirupienstücke nach Verhältnis. Im März und Mai 1891 wurden die Kupfermünzen zu 3 Peis oder Pefas (s. S. 181) in den Verkehr gebracht. 64 Stück = 1 Rupie. (3 Peis = $\frac{1}{4}$ Anna.) Das Gewicht dieser Münzen beträgt 6,48 g.

Auch die Neu-Guinea-Kompagnie erhielt die Genehmigung in Berlin für den Umlauf in ihrem Schutzgebiet Münzen prägen zu lassen und verordnete am 1. August 1894:

Die Münzen werden unter dem Namen „Neu-Guinea-Mark“ ausgeprägt, und zwar als Goldmünzen 20- und 10-Markstücke, als Silbermünzen 5-, 2-, 1- in $\frac{1}{2}$ -Markstücke, als Bronzemünzen 10-Pfennigstücke, als Kupfermünzen 2- und 1-Pfennigstücke.

Die Gold-, Silber- und Bronzemünzen tragen auf der einen Seite das Bild eines Paradiesvogels, auf der andern Seite die Umschrift „Neu-Guinea-Kompagnie“, sowie die Wertbezeichnung und die Jahreszahl. Die Kupfermünzen auf der einen Seite die Inschrift „Neu-Guinea-Kompagnie“, auf der andern Seite die Wertbezeichnung und die Jahreszahl.

Bezüglich der Gold- und Silbermünzen besteht in Gewicht- und Feinheit vollkommene Übereinstimmung mit den Reichsmünzen; die bronzenen Zehn-Pfennigstücke haben ein Gewicht von 10 g und einen Durchmesser von 30 mm.

Die Münzen gelten im Bereiche des Schutzgebietes neben den Reichsmünzen als gesetzliches Zahlungsmittel und zwar Gold- oder Silbermünzen bis zum Betrage von 1000 \mathcal{M} , Bronze- oder Kupfermünzen bis zum Betrage von 5 \mathcal{M} . Von den Klassen der N.-G.-K. im Schutzgebiete werden sämtliche Gold- und Silbermünzen ohne Beschränkung des Betrages in Zahlung gegeben und angenommen.

Zu Seite 34 bis 45.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875, vom 7. Juni 1899:

Art. 1. Der § 23 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Das Grundkapital der Reichsbank besteht aus einhundert- und achtzig Millionen Mark, geteilt in 40 000 Anteile von je 3000 \mathcal{M} und 60 000 Anteile von je 1000 \mathcal{M} . Von letzteren sind 30 000 Anteile bis zum 31. Dezember 1900 und 30 000 Anteile bis zum 31. Dezember 1905 zu begeben. (Das Gesetz über

Prospektzwang findet darauf keine Anwendung). Die Anteile lauten auf Namen. Die Anteilseigner haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht.

Art. 2. Der § 24 erhält nachstehende Fassung: Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinne der Reichsbank wird 1. zunächst den Anteilseignern eine ordentliche Dividende von $3\frac{1}{2}$ % des Grundkapitals berechnet, sodann 2. von dem Mehrbetrag eine Quote von 20 % dem Reservefond zugeschrieben, solange derselbe nicht den Betrag von 60 Millionen Mark erreicht hat, 3. von dem weiter verbleibenden Reste den Anteilseignern ein Viertel, der Reichskasse drei Viertel überwiesen.

Erreicht der Reingewinn volle $3\frac{1}{2}$ % des Grundkapitals nicht, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Art. 5. Der nach Maßgabe der Anlage zum § 9 des Bankgesetzes (s. S. 39) der Reichsbank zustehende Anteil an dem Gesamtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs, einschließlich der ihr inzwischen zugewachsenen Anteile der unter Nr. 2 bis 11, 15 bis 17, 21 bis 23 und 25 bis 33 bezeichneten Banken wird auf 450 Millionen Mark festgesetzt, unter gleichzeitiger Erhöhung des Gesamtbetrages auf 541 600 000 Mark.

Art. 6. Dem § 13 des Bankgesetzes Ziffer 3 wird unter b nach den Worten „des Kurswertes“; folgender Satz beigelegt: diesen Pfandbriefen stehen gleich andere auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen der bezeichneten Institute und Banken, welche auf Grund von Darlehen ausgestellt werden, die an inländische kommunale Korporationen oder gegen Uebernahme der Garantie durch eine solche Korporation gewährt sind.

Art. 7 § 1. Die Reichsbank darf vom 1. Januar 1901 ab nicht unter dem von ihr gemäß § 15 des Bankgesetzes (s. S. 42) jeweilig öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze diskontieren, sobald dieser Satz 4 % erreicht oder überschreitet. Wenn die Reichsbank zu einem geringeren als dem öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze diskontiert, so hat sie diesen Satz im Reichsanzeiger bekannt zu machen. § 2. Der Bundesrat wird denjenigen Privatnotenbanken gegenüber, auf welche die beschränkenden Bestimmungen des § 43 keine Anwendung finden, von dem vorbehaltenen Kündigungsrechte behufs Aufhebung der Befugnis zur Ausgabe von Banknoten zum 1. Januar 1901 Gebrauch machen, wenn diese Banken sich nicht bis zum 1. Dezember 1899 verpflichten, vom 1. Januar 1901 ab 1. nicht unter dem gemäß § 15 des Bankgesetzes öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze der Reichsbank zu diskontieren, sobald dieser Satz 4 % erreicht oder überschreitet, und 2. im übrigen nicht

um mehr als $\frac{1}{4}\%$ unter dem bekannt gemachten Prozentsatze der Reichsbank zu diskontieren, oder falls die Reichsbank selbst zu einem geringeren Satze diskontiert, nicht um mehr als $\frac{1}{8}\%$ unter diesem Satze.

Art. 10. Die Artikel 1, 2, 5 und 6 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1901 in Kraft.

Die wichtigsten Veränderungen des Bankgesetzes sind demnach die Vermehrung des Grundkapitals der Reichsbank von 120 Mill. Mark auf 180 Mill. Mark und die Erhöhung des ungedeckten Notenumlaufs der Reichsbank von 250 bez. 293,4 Mill. Mark auf 450 Mill. Mark und sämtlicher noch bestehenden Notenbanken von 385 Mill. Mark auf 541 600 000 Mark.

Auszug aus dem Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1901.

Gesamtumsatz im Jahr 1901 *ℳ* 193 147 619 300
gegen das Vorjahr *„* 189 091 499 000

mehr *ℳ* 4 056 120 300

An Banknoten sind durchschnittlich 1 190 264 000 *ℳ* im Umlauf und mit 76,57% durch Metall gedeckt gewesen. Der Bankzinsfuß berechnete sich durchschnittlich auf 4,099% für Wechsel.

Der Gesamtgewinn hat für das Jahr 1901 betragen

44 752 345,82 *ℳ*

davon gehen ab:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. Verwaltungskosten | 13 748 033,65 <i>ℳ</i> |
| 2. Ausgabe für Anfertigung Banknoten von | 471 716,04 <i>„</i> |
| 3. vertragsmäßige Zahlung preuß. Staat an den | 1 865 730,— <i>„</i> |
| 4 zu zahlende Notensteuern nach § 9 u. 10 des B.G. | 352 684,62 <i>„</i> |
| 5. auf zweifelhafte Forderungen reserviert | 2 363 897,28 <i>„</i> |
| 6. Verlust beim Verkauf des alten Bankgebäudes in Hildesheim | 4 000,— <i>„</i> |

18 806 061,59 *ℳ*

Es bleibt daher ein Reingewinn von

25 946 284,23 *ℳ*

Davon erhalten:

1. die Anteilseigner $3\frac{1}{2}\%$ von 150 Mill. Mark mit

5 250 000,— *„*

bleiben 20 696 284,23 *ℳ*

Uebertrag

	Uebertrag	20 696 284,23 <i>M</i>
2. der Reservefond 20 % von vorstehendem Rest mit und von dem weiter verbleibenden Rest von		4 139 256,84 "
3. die Anteilseigner $\frac{1}{4}$ mit 4 139 256,85 <i>M</i> die Reichskasse $\frac{3}{4}$ mit 12 417 770,54 "		16 557 027,39 <i>M</i>
	zusammen wie oben	16 557 027,39 <i>M</i>

Dem Gewinn der Anteilseigner von treten hinzu die am Schlusse des Jahres 1900 unverteilt gebliebenen	4 139 256,85 <i>M</i>
	466,37 "
	zusammen 4 139 723,22 <i>M</i>

wovon auf jeden Anteilschein der Reichsbank von 3000 *M* als Restdividende 82,50 Mark bez. auf jeden Anteilschein von 1000 *M* 27,50 Mark, mithin auf sämtliche 40 000 Anteilscheine zu 3000 *M* und 30 000 Anteilscheine zu 1000 *M* 4 125 000,00 *M* zu zahlen sind. Die übrig bleibenden werden der späteren Berechnung vorbehalten.

Die Anteilseigner haben hiernach für jeden Anteil von	3000 bez. 1000 <i>M</i>
außer den bereits für das erste und zweite Halbjahr gezahlten	105,00 " 35,00 "
als Restdividende	82,50 " 27,50 "
	überhaupt 187,50 bez. 62,50 <i>M</i>

zu empfangen, was einen Ertrag von 6,25 % darstellt.

Zu §. 39. Anlage zum § 9.

Von den zur Zeit des Erlasses des Bankgesetzes vom Jahre 1875 bestehenden 33 Notenbanken haben bis 1. April 1876 auf die Notenausgabebefugnis zu Gunsten der Reichsbank verzichtet Nr. 2, 4, 9, 15, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30 und 31. Es folgten 1876 Nr. 11, 1877 Nr. 21, 1886 Nr. 32, 1887 Nr. 5, 1889 Nr. 10 u. 33. Am 1. Januar 1891 erlosch das Notenrecht von Nr. 3, 6, 7 u. 8, bis 1894 von Nr. 16 und 17. Der Umlauf der Noten der Braunschweiger Bank (24) ist auf Braunschweig beschränkt. Am 1. Juli 1901 erlosch das Recht der Notenausgabe der Frankfurter Bank (12) durch deren freiwilligen Verzicht.

Es bestehen demnach neben der Reichsbank nur noch 6 zur Notenausgabe berechnigte Banken, deren ungedeckter Notenumlauf beträgt:

1. Reichsbank	<i>M</i> 460 000 000
13. Bayrische Notenbank	" 32 000 000
14. Sächsische Bank zu Dresden	" 16 771 000
18. Württemberg. Notenbank	" 10 000 000
19. Badische Bank	" 10 000 000
20. Bank für Süddeutschland	" 10 000 000*)
24. Braunschweigische Bank	" 2 829 000

zusammen *M* 541 600 000

laut Art. 5 des Gesetzes vom 7. Juni 1899.

Wochenübersicht der Reichsbank vom 30. April 1902.

Aktiva.

1. Metallbestand (Bestand an kurz- fähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder auslän- dischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 <i>M</i> berechnet)	<i>M</i> 1 037 561 000
2. Bestand an Reichskassenscheinen	27 749 000
3. " " Notcn anderer Banken	10 800 000
4. " " Wechseln	739 154 000
5. " " Lombardforderungen	74 295 000
6. " " Effekten	14 577 000
7. " " sonstigen Aktiven	81 841 000

Passiva.

1. Grundkapital	<i>M</i> 150 000 000
2. Reservefonds	44 639 000
3. Betrag der umlaufenden Notcn	1 246 581 000
4. die sonstigen täglichen Verbind- lichkeiten	527 362 000
5. die sonstigen Passiven	17 395 000

Bei den Abrechnungsstellen wurden im April 1902 abge-
rechnet 2763 042 800 *M*

Nach diesem Ausweise ist eine steuerfreie Notenreserve von
289 529 000 Mark vorhanden.

Diese Zahl wird gefunden, wenn man von dem Betrage der

*) Nachdem Anfang Juni 1902 auch die Bank für Süddeutsch-
land auf ihr Notenprivileg verzichtet hat, erhöht sich der der Steuer nicht
unterworfenen Betrag der Notenausgabe der Reichsbank von 460 auf
470 Millionen Mark.

umlaufenden Noten die Summe des Metallbestandes, des Bestandes an Reichskassenscheinen und der Noten anderer Banken und den sich nun ergebenden Rest von dem der Steuer nicht unterworfenen Betrage der Notenausgabe der Reichsbank abzieht:

<i>M</i> 1 246 581 000	Betrag der umlaufenden Noten
	<i>M</i> 1 037 561 000 Metallbestand
	" 27 749 000 Reichskassenscheine
	" 10 800 000 andere Banknoten
<hr/>	
" 1 076 110 000	
<i>M</i> 170 471 000	ungedeckte Noten
" 460 000 000	der Steuer nicht unterworfenen Betrag d. Rbf. (steuerfreies Kontingent)

M 289 529 000 steuerfreie Notenreserve.

Wechselrecht. Kaufmännische Anweisungen. §. 66.

An die Stelle der Art. 300 bis 305 des Allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs treten vom 1. Januar 1900 an das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich und das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Bürgerliches Gesetzbuch: Titel 21.

2. Buch. 7. Abschnitt § 783 bis 792.

.

Handelsgesetzbuch: 3. Buch. 1. Abschnitt.
§ 363 bis 365.

.

Wechselstempel. §. 67.

Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetz vom 10. Juni 1869. Bundesratsbeschluss vom 8. März 1901:

Zu § 3 des Gesetzes. Umrechnung fremder Währungen.

1. Behufs Umrechnung der in einer andern als der Reichswährung ausgedrückten Summen sind für die nachstehenden Währungen die dabei bemerkten Mittelwerte allgemein zu Grunde zu legen: 1 Pfund Sterling = 20,40 *M*, 1 Frank, Lire, Peseta (Gold), Läu, finnische Mark = 0,80 *M*, 1 österreichischer Gulden (Gold) = 2,00 *M*, 1 österreichischer Gulden (Währung) = 1,70 *M*, 1 österreichisch-ungarische Krone = 0,85 *M*, 1 Gulden holländischer Währung = 1,70 *M*, 1 skandinavische Krone = 1,125 *M*, 1 alter Goldrubel = 3,20 *M*, 1 Rubel ($\frac{1}{15}$ Imperial) und 1 alter Kreditrubel = 2,16 *M*, 1 türkischer Piafter = 0,18 *M*, 1 Peso (Gold) = 4,00 *M*, 1 Dollar = 4,20 *M*, 1 alter japanischer Goldyen =

4,20 *M.*, 1 japanischer Yen = 2,10 *M.*, 1 deutsch-ostafrikanische oder indische Rupie = 1,35 *M.*

Zu § 14 des Gesetzes. Entwertung der Marken. 4. Die Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande dieser Seite, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerk (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben. Es ist gestattet, zur Entrichtung der Abgabe mehrere, zusammen den erforderlichen Betrag darstellende, Wechselstempelmarken zu verwenden. Ferner ist es zulässig, bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Vordrucke an dem vollen gesetzlichen Betrage der Abgabe etwa noch fehlenden Teil durch vorschriftsmäßig auf der Rückseite zu verwendende Stempelmarken zu ergänzen. Kommen zur Entrichtung der Abgabe mehrere Marken zur Verwendung, so sind sie an dem gewählten Rande zunächst neben einander aufzukleben; reicht der hierzu zur Verfügung stehende Raum nicht mehr aus, so sind die weiteren Marken unmittelbar unter den bereits angebrachten aufzukleben.

5. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß Tag, Monat und Jahr der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben, mittelst deutlicher Schriftzeichen ohne jede Ausstrahlung, Durchstreichung oder Ueberschreibung an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Auch kann der Verwendungsvermerk auf der Marke ganz oder teilweise mittelst der Schreibmaschine oder durch Stempelausdruck hergestellt werden; in diesem Falle braucht der Vermerk nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 29. Oktbr. 05, 13. Sept. 13). Auch ist es gestattet, dem Verwendungsvermerke die Firma oder den Namen des Verwendenden ganz oder teilweise hinzuzufügen. Bei Verwendung eines gestempelten Vordrucks bedürfen nur die etwa aufgeklebten Ergänzungsmarken, nicht auch der eingedruckte Wertstempel der Entwertung.

6. Das erste inländische Indossament, welches auf die Rückseite eines Wechsels gesetzt wird, oder der erste sonstige inländische Vermerk ist — abgesehen von dem Falle der Steuerentrichtung durch Verwendung eines den ganzen gesetzlich fälligen Betrag darstellenden Wechselvordrucks — unterhalb der zur Entrichtung der Abgabe entwerteten Wechselstempelmarken niederzuschreiben, widrigenfalls die

letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments oder Vermerks und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest“, „ohne Kosten“ neben der Marke niedergeschrieben werden. Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er eine Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die erforderlichen Marken unter dem letzteren aufzukleben.

7. Die Bestimmung des § 14 des Gesetzes, wonach nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelmarken als nicht verwendet anzusehen sind, soll nicht eine Doppelbesteuerung zur Folge haben, sondern es soll dadurch nur der Tatbestand einer nach § 15 zu ahndenden Zuwiderhandlung festgestellt werden.

Zu § 24 des Gesetzes. Steuerfreiheit der Plakanweisungen. 13. Im Sinne der Vorschrift im § 24 Ziffer 1 des Gesetzes werden als ein Platz betrachtet die nachstehend aufgeführten Nachbarorte: Aachen und Birtscheid; Annaberg und Buchholz; Aischaffenburg und Damm; Berlin und die im Postverkehr als dessen Nachbarorte geltenden Ortschaften; Bremerhaven, Geestemünde und Lehe; Danzig, Langfuhr und Neufahrwasser; Elberfeld und Barmen; Hamburg, Altona und Wandsbek; Hannover und Linden; Mainz und Castel; Mannheim, Ludwigshafen und Rheinau, Nürnberg und Fürth; Regensburg und Stadtamhof; Saarbrücken und St. Johann; Stuttgart und Cannstadt; Thorn und Mader; Ulm und Neu-Ulm.

14. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Wechsel- und Geldkurse. S. 71. Hamburger amtlicher Kursbericht vom 30. Mai 1902, herausgegeben vom Börsenvorstand.

Geldsorten.	Brief	Geld	Bezahlt
Gold in Barren u. Sorten per kg fein <i>M</i>	2788	2784	—
Silber in Barren „ „ „ „	70.60	70.10	70.35
Eagles (5 $\frac{1}{2}$ Gold) per Stück „	20.95	20.85	—
20 Francs-Stücke „ „ „	16 24	16.20	—
Sovereign „ „ „	20 46	20 42	—
Amerikan Noten per 1 $\frac{1}{2}$ Cur. „	4.21 ^{1/2}	4.17 ^{1/2}	—
Russ. Noten per 100 Rbl. „	216 70	215.70	216.30
„ „ St. v. 500 R „ „ „ „	216 70	215.70	—
Oesterr. Noten per 100 K „	85 40	84.90	—
Dänische Zettel pr. 100 N.Kr. „	112.55	112.35	—
Norw. Zettel „ „ „ „	112.40	112.20	—
Schwed. Zettel „ „ „ „	112.40	112.20	—
Russ. Noten per ult.		216.30	

Wechsel.		Zf.	Brief	Geld	Bezahlt	
London	pr. 1 £ Sterl.	Sicht	—	20 51	20.47	20.47 ^{1/2} a49
"	"	kurz	—	20.49 ^{1/2}	20.45 ^{1/2}	20.46a47 ^{1/2}
"	"	3 Mt.	2 ^{1/2}	20 34	20.32	20.32 ^{1/2} a32
Paris	pr. 100 Frs.	Sicht	—	81.40	81.10	81.24a81.16
Franz. Bankpl.	"	3 Mt.	2 ^{1/2}	80.95	80.55	80.78a80.70
Brüssel & Antwerp.	"	Sicht	—	81 25	80.95	81.18a81.11
Belgische Bankpl.	"	3 Mt.	2 ^{1/2}	80 75	80.45	80.66a80 60
Schweizer "	"	Sicht	—	81 20	80.80	81.10a80.95
" "	"	3 Mt.	3	80.50	80.10	80 40a80.30
Amsterd. & Rotterd.	pr. 100 fl. hll.	Sicht	—	168 90	168 50	168 75a168 52
" "	"	3 Mt.	2 ^{1/2}	167.45	167 05	167.35a167.20
Wien	pr. 100 K.	Sicht	—	85.3	85.00	85.10a85.25
Oest. & Ung. Bankpl.	"	3 Mt.	3	84 45	83 95	84.20a84.30
Ital. Bankpl.	pr. 100 L.	3 Mt.	4	79.20	78.60	78.80a79.10
Span. Plätze	pr. 100 Pes.	3 Mt.	4	58.00	57 00	—
Port. "	pr. 1 Milrs.	3 Mt.	4	3.50	3 45	—
Petersburg	pr. 100 Rb. S.	Sicht	—	216 20	215.60	216.00a215.85
" "	"	3 Mt.	4	214.15	213.15	213 40a213 90
Stockholm	pr. 100 Kr.	Sicht	—	112.55	112.35	112.40a112 50
Schwed. Bankpl.	"	3 Mt.	4	111.25	110 75	110.95a111 15
Christiania	"	Sicht	—	112 55	112 35	112 40a112 50
Norw. Bankpl	"	3 Mt.	4	111 25	110.75	110.95a111.15
Kopenhagen	"	Sicht	—	112.55	112 35	112.40a112 50
Dän. Bankpl	"	3 Mt.	3 ^{1/2}	111 25	110.75	110.95a111.15
New-York	pr. 1 \$ Gld	Sicht	—	4 22 ^{1/2}	4.19 ^{1/4}	4.20 ^{1/2} a4.19 ^{1/2}
" "	"	60 TS.	—	4.16 ^{1/2}	4.13 ^{1/2}	4.15 ^{1/2} a4.14 ^{1/2}

Bankdiskont.

Berlin 3 ^{0/0}	Amsterdam 3 ^{0/0}	Stockholm 4 ^{1/2} ^{0/0}
London 3 ^{0/0}	Brüssel 3 ^{0/0}	Christiania 4 ^{1/2} ^{0/0}
Paris 3 ^{0/0}	Schweiz 3 ^{1/2} ^{0/0}	Petersburg 5 ^{1/2} ^{0/0}
Wien 3 ^{1/2} ^{0/0}	Kopenhagen 4—4 ^{1/2} ^{0/0}	Madrid 3 ^{1/2} ^{0/0}

Ueberseeische Wechselnotierungen. Ostasiatische Wechselkurse auf London.

*) Hamburg, den 30. Mai 1902.

Bombay Tel. Transfers	1 s 3 ^{7/8} d
Calcutta " "	1 " 3 ^{29/32} d
Hongkong 4 Mt. S.-Kredite	1 " 8 ^{11/16} d
Shanghai " " "	2 " 4 d
Yokohama 3 " "	2 " 3 ^{3/4} d
Singapore " " "	1 " 8 ^{9/16} d—
Manila 4 Mt. Bank-W.	1 " 9 ^{1/4} d

*) Telegramme der Hongkong u. Shanghai Banking Corporation in Hamburg, aus dem Hamburger Handelsblatt.

Kurszettel der Berliner Börsezeitung vom 17. Juni 1902.

Wechsel.		In Mark.
Amsterdam	100 fl.	8 T. 168.55 b. B.
" " " " " " " " " "	100 "	2 Mt. —
Belgische Plätze	100 Fracs.	8 T. 81.10 B.
" " " " " " " " " "	100 "	2 Mt. —
Kopenhagen	100 Kr.	8 T. 112.35 G.
London	1 Lstr.	8 T. 20.45 ^b b. B.
" " " " " " " " " "	1 "	3 Mt. 20.32 ^b G.
Madrid und Barcelona	100 Pes.	14 T. 59.65 G.
" " " " " " " " " "	100 "	2 Mt. —
New-York	1 Doll.	vista 4.19 ^b b. B.
" " " " " " " " " "	1 "	2 Mt. —
Paris	100 Fracs.	8 T. 81.15 b. G.
" " " " " " " " " "	100 "	2 Mt. 80.90 G.
Petersburg*)	100 S.-R.	8 T. 215.70 b.
" " " " " " " " " "	100 "	3 Mt. 213.85 b.
Warschau	100 "	8 T. 215.90 G.
Portug. Plätze	1 Milreis	14 T. —
" " " " " " " " " "	1 "	3 Mt. —
Wien Oesterr. W.	100 K.	8 T. 85.15 b.
" " " " " " " " " "	100 "	2 Mt. —
Budap. " " " " " " " " " "	100 "	8 T. —
" " " " " " " " " "	100 "	2 Mt. —
Italien. Plätze	100 Lire	10 T. 79.95 b.
" " " " " " " " " "	100 "	2 Mt. —
Skandin. Plätze	100 Kr.	10 T. 112.35 B.
Schweizer Plätze	100 Fracs.	8 T. 80.95 b. G.
" " " " " " " " " "	100 "	2 Mt. —

Gold, Silber und Papiergeld.		Kurs in Mark.
Münz-Ducaten	per St.	—
Rand-Ducaten	per St.	—
Dollars	per St.	—
Imperials	per St.	alte —
" " " " " " " " " "	per 500 Gr.	alte —
" " " " " " " " " "	l. G. v. 17. 12. 85	per St. neue 16.20 ^b b.
" " " " " " " " " "	per 500 Gr.	neue —
20-Frcs.-Stck.	per St.	16.25 ^b b.
Sovereigns	per St.	20.40 b.
Amerikanische Noten	1000-5 D.	4 19 ^b b. B.
" " " " " " " " " "	2 u. 1 D.	4.18 ²⁵ b. G.
" " " " " " " " " "	Coupons zb. N.-Y.	4.18 ^b b. G.

*) R. S. auf Petersburg wird für 8 Tage seit 1. Oktober 1894 notiert. Die Bezeichnung S.-R. (Silberrubel) ist nicht mehr richtig, seit in Rußland (vergl. daselbst) die Goldwährung eingeführt ist und der Rubel = $\frac{1}{15}$ Imperial oder 17,424 Doli feines Gold ist. (1897—1899.)

Gold, Silber und Papiergeld.	Kurs in Mark.
Belgische Noten	81.10 b.
Englische Banknoten per £ St.	20.45 ⁵ b.
Französische Banknoten per 100 Fracs.	81 15 b.
Holländische Noten	168.60 b.
Italienische Noten	—
Nordische Noten	112.45 b.
Oesterr. Banknoten per 100 K.	85.25 b.
„ „ per 2000 K.	85.30 b. B.
„ Silbercoupons (hier einlösbar)	85.125
Russische Banknoten 100 Rbl.	216.10 b. B.
„ Abschn zu 500 Rbl.	216.10 b.
„ ult. Mai „ „ „	—
Russische Zollcoupons	324 b. G. kleine
Schweizer Noten	81 15 b. [324 b. G.]

Diskont. Reichsbank 3⁰/₀. Lombardzinsf. 4⁰/₀. Privatdiscont 2¹/₄.
 Amsterdam 3. Brüssel 3. Kopenh. 4 London 3 Madrid 5.
 New-York 5. Paris 3. Petersburg 4¹/₂. Portug. Plätze 4.
 Rom 5. Schweiz. Plätze 3¹/₂. Schwed. Plätze 4¹/₂. Norw.
 Plätze 4¹/₂. Wien 3¹/₂.

Kurse der Leipziger Börse vom 17. Juni 1902.

Bank-Diskont	Wechsel.	Kurze sicht	Mark	Lange Sicht	Mark
3 ⁰ / ₀	Amsterdam 100 fl. h.	8 T	168 55 G.	2 M.	167 90 G.
3 ⁰ / ₀	Brüssel u Antwerp 100 Fracs.	8 T	81.05 G.	3 M	80.50 G.
5 ⁰ / ₀	*Italienische Plätze 100 Lire	10 T	79.90 G	2 M.	—
3 ¹ / ₂ ⁰ / ₀	**Schweizer Plätze 100 Fracs.	10 T.	81.— G.		
3 ⁰ / ₀	London 1 Lsterl.	8 T	20 45 G	3 M.	20.31 G.
5 ⁰ / ₀	Madrid u Barcelona 100 Pes.	14 T.	—	2 M.	—
3 ⁰ / ₀	Paris 100 Fracs.	8 T	81.15 G.	3 M.	80.75 G.
4 ¹ / ₂ ⁰ / ₀	Petersburg 100 Rub	8 T.	—	3 M.	—
5 ¹ / ₂ ⁰ / ₀	Warschau 100 Rub.	8 T.	—		
3 ¹ / ₂ ⁰ / ₀	Wien 100 K. ö W	8 T.	85.05 G.	3 M.	84 50 G.

* Florenz, Genua, Mailand, Neapel, Rom, Turin Venedig.
 ** Basel Bern, Genf, St. Gallen, Winterthur, Zürich
 Deutsche Reichsbank: Discont 3⁰/₀, — Lombard Z.-F. 4⁰/₀.

Sorten.

Kaiserl. Oesterr Ducaten per St.	—
20-Fracs Stücke per St.	16 28 G.
Oesterr. Ungar. 8-Gold-Gulden-Stücke per St	—
K Russische wicht 1/2 Imperials à 5 Rubel . . per St.	—
Oesterr. Silbercoupons v. Staatsanl. per 100 fl. ö. W.	—
„ „ v anderen Anl. etc. „ 100 „ ö W.	—
Oesterreich. Bank- u. Staatsnoten . . . per 100 K.	85.15 G.
Russische Banknoten per 100 Rb.	216 10 G.

Kurse von Frankfurt a. M. 5. Juli 1902.

Geldsorten.

	Brief	Geld		Brief	Geld
20-Franken-St.	16.30	16.26	Gold al marco p. Kg.	2800	2790
in 1/2	—	—	Ganzf. Scheideg. "	2804	—
Dollars in Gold	420 ¹ / ₄	418 ¹ / ₄	Hochh. Silber . . "	73.80	71.80
Ducaten	9.66	9.62	Holl. Silber . . . fl. 10	—	16.20
al marco	9.62	9.57	Oesterr. Silber K. 100	—	84.—
Engl. Sovereigns	20.43	20.39	Russ. Imperiales	—	16.19

Papiergeld.

	Brief	Geld		Brief	Geld
Amerik. Bankn. p. D.	—	4.17 ¹ / ₂	Oesterr. . . p. K. 100	—	85.15
Französ. . . p. Fr. 100	—	81.25	Russ. . . . pr. S.-R. 100	—	215.90

Wechsel.

Reichsbank-Disk. 3 ⁰ / ₁₀ in Reichsmark	p/10	Kurze Sicht		2 ¹ / ₂ —3 Monate	
		Voriger Kurs	Heutiger Kurs	Voriger Kurs	Heutiger Kurs
Amsterd. . hfl. 100	3	168.60.65	168.60-65	—	—
Belgien . . Fr. 100	3	81.15 b.	81.15.20.15	—	—
Italien . . Lø. 100	5	80.20 15.20	80.15.10.15	—	—
London . . Lst. 1	3	20.445 b.	20.445-450	—	—
Madrid . . Ps. 100	5	—	—	—	—
New-York Dll. 100	—	—	—	—	—
Paris . . . Fr. 100	3	81.25.30.25	81.25 b.	—	—
Schweiz . . Fr. 100	3 ¹ / ₂	81.05.81 b.	81. b.	—	—
Petersb.*) S.-R. 100	5	—	—	—	—
Triest . . . K. 100	—	—	—	—	—
Wien . . . K. 100	3 ¹ / ₂	85.15 b.	85.15 b.	—	—
„ m. S.	—	—	—	—	—

Oesterreich-Ungarn.

Zu Seite 91: Geld.

Am 1. Januar 1900 trat in Oesterreich-Ungarn die im Gesetze vom 2. August 1892 festgesetzte Kronenwährung an die Stelle der bisherigen österreichischen (Gulden-) Währung. Damit ist die vereinigte Monarchie von der Papierwährung zur Goldwährung übergegangen, nachdem die bisher schwankende Wertrelation zwischen dem Gulden und dem Golde auf *fl.* 1.70 oder *Fr.* 2.10 für den

*) Siehe Anmerkung zum Berliner Kurszettel.

Gulden gesetzlich festgelegt war. Das Gesetz wird das Valutaregulierungsgesetz genannt.

Die neue Münzeinheit, die Krone (Kürzung: K (nicht Kr.) h = Heller oder f = fillér (ungarisch) (Verordnung vom 1. April 1893), entspricht dem bisherigen halben Papiergulden (der Tageskurs im April 1892 war 1.72). Sie wird eingeteilt in 100 Heller; daher 1 Heller = $\frac{1}{2}$ Kreuzer der bisherigen Währung. Es sollen Gold-, Silber-, Nickel- und Bronzemünzen geprägt werden.

Der Uebergang zur Goldwährung erfolgte, nachdem seit 1879 die Ausprägung von Silber für Private eingestellt war. Die Wertrelation zwischen österreichischer (Silber-) Währung und Kronen- (Gold-) Währung ist 1 : 18 $\frac{2}{9}$.

Die Außerkurssetzung der bisherigen österreichischen Münzen erfolgt nach und nach in Verbindung mit der Ausgabe der neuen Münzen. Sie begann mit den Konventions-Silbermünzen d. 31. Dez. 1892, dann folgten die silbernen Eingulden- und Viertelguldenstücke den 31. Mai 1893, die österr. Vereinstaler den 1. Juni 1893 u. f. w.

Das Münzgrundgewicht ist das Kilogramm mit seiner dezimalen Abstufung, wie dasselbe durch das Gesetz vom 23. Juli 1871 als allgemeines Gewicht eingeführt ist.

A. Goldmünzen. 1 Kilogramm Münzgold 900 Tausendtel fein = 2952 Kronen, demnach 1 Kilogramm fein Gold = 3280 Kronen.

- a) Zwanzig-Kronenstücke von 6.775067 g Rohgewicht u. 6.09756 g Feingewicht.
- b) Zehn-Kronenstücke von 3.3875338 g Rohgewicht u. 3.04878 g Feingewicht.

Der Durchmesser der Goldmünzen zu 20 Kronen wird 21 mm, der zu 10 Kronen 19 mm betragen. Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht eingehalten werden kann, wird eine äußerste Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche im Rohgewichte 2 Tausendteile und im Feingehalte 1 Tausendteil nicht überschreiten darf. Das Passiergewicht des Zwanzigkronenstücks wird mit 6,74 g, das des Zehnkronenstücks mit 3,37 g festgestellt.

Die Ausprägung der Landesgoldmünzen erfolgt auf Rechnung des Staates. Die bei der Ausprägung für Privatrechnung zu erhebende Gebühr soll bei den Zwanzigkronenstücken 0.3% des Wertes nicht übersteigen. Sie wurde festgesetzt auf vier Kronen das Kilogr. Fein-Gold bei Ausprägung für Rechnung der Oesterreichisch-Ungarischen Bank und auf sechs Kronen für das Kilogr. Fein-Gold bei Ausprägung für Rechnung von Privatpersonen. Mit der Ausgabe

der Zwanzigkronenstücke wurde in Oesterreich am 7. Nov. 1892, in Ungarn am 20. Okt. 1892 begonnen. Zehnkronenstücke werden nur in Ungarn für Privatrechnung geprägt.

B. Silbermünzen.

- a) Fünfkronenstücke. Verordnung vom 21. Sept. 1899. 24 g Raughgewicht und 21.6 g Feingewicht; Feinheit 900 Tausendtel; daher $41\frac{2}{3}$ Stück = 1 kg Münzsilber und $46\frac{8}{27}$ Stück = 1 kg Feinsilber, oder 1 kg Feinsilber = 231,48148 Kronen und 1 kg Münzsilber = 208,333 . . . Kronen in Fünfkronenstücken. Abweichung in Mehr oder Weniger am Feingehalte $\frac{3}{1000}$ und am Gewicht $\frac{5}{1000}$. Durchmesser 36 mm. Es sollen zunächst nur 64 Millionen Kronen hergestellt werden, wovon auf Oesterreich 44,8 Mill. Kronen und auf Ungarn 19,2 Mill. Kronen entfallen. Die Ausgabe erfolgte am 15. März 1900.
- b) Einkronenstücke. Gesetz vom 2. Aug. 1892. 5 g Raughgewicht und 4,175 g Feingewicht. Feinheit 835 Tausendtel. Daher 200 Stück = 1 kg Münzsilber und 239.520958 Stück = 1 kg Feinsilber. Durchmesser 23 mm. Abweichung vom Normalgewichte in Mehr oder Weniger im Feingehalt $\frac{3}{1000}$, im Gewicht $\frac{10}{1000}$. Es sind für 140 Millionen Kronen in Einkronenstücken auszuprägen. Am 16. Mai 1893 gelangten die ersten Stücke zur Ausgabe. Von der königl. ungar. Regierung wurden im Jahre 1896 eine Million Kronen in Einkronenstücken als Denkmünzen der Millenarfeier mit der Umschrift „Zur Erinnerung an das 1000 jährige Ungarn 1896“ mit dem Prägezeichen des ungarischen Münzamtes in Kremnitz „K. B.“ geprägt. Die Münzen sind matt oxydiert.

C. Nickelmünzen, aus reinem Nickel geprägt. Aus 1 Kilogramm reinen Nickels werden 250 Zwanzig-Hellerstücke bez. 333 Zehn-Hellerstücke ausgebracht. Der Durchmesser der ersteren beträgt 21 mm, der letzteren 19 mm. Sie werden bis zum Betrage von 42 Mill. Kronen ausgeprägt. Ihre Ausgabe erfolgte vom 1. Mai 1893 an unter Einziehung der Silberscheidemünzen von 20, 10 u. 5 Kreuzer österr. Währung.

D. Bronzemünzen werden aus einer Legierung von 95 Teilen Kupfer, 4 Teilen Zinn und 1 Teil Zink geprägt. Aus 1 Kilogr. dieser Legierung sollen 300 Stück zu 2 Hellern und 600 Stück zu 1 Heller ausgebracht werden. Der Durchmesser beträgt 19 bez. 17 mm. Die Ausprägung dieser Münzen soll den Betrag von 18 200 000 Kronen nicht übersteigen. Sie dürfen nur unter Einziehung der Kupfer-Scheidemünzen zu 4, 1 u. $\frac{5}{10}$ Kreuzer österr. Währung ausgegeben werden. Beginn der Ausgabe am 1. April 1893.

Die silbernen Fünf- und Einkronenstücke werden bei allen Staats- und öffentlichen Kassen nach ihrem Nennwerte unbeschränkt in Zahlung genommen (Art. 19 des Gesetzes vom 2. Aug. 1892), die Nickel- und Bronzemünzen bis zum Betrage von 10 Kronen. Im Privatverkehr ist niemand verpflichtet, Einkronenstücke im Betrage von mehr als 50 Kronen, Fünfkronenstücke im Betrage von mehr als 250 Kronen, Nickelmünzen im Betrage von mehr als 1 Krone in Zahlung zu nehmen.

Handelsmünzen.

Die durch Gesetz vom 9. März 1870 eingeführten Goldmünzen zu 8 und 4 Gulden (s. S. 92) werden (seit 1892) nicht mehr geprägt. Bei Zahlungen sind 42 Destr. u. Ung. Goldgulden = 100 Kronen zu rechnen.

a) Dukaten (Gesetz v. 2. Aug. 1892 Art. 9) $81 \frac{189}{355}$ Stück aus 1 Wiener Mark (0,280668 kg) fein Gold im Feingehalte von 23 Karat 8 Gran ($986 \frac{1}{9}$ Tausendtel) werden vom 1. Januar 1897 zur Ausprägung gelangen. Rauhgewicht 3.490896 g (statt wie bisher 3.4905975 g), Feingewicht 3.4424109 g (statt wie bisher 3.442117 g), Prägegebühr 16 Kronen 40 Heller für das Kilogr. Feingold.

*) Aus Anlaß des 50 jährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät wurden vom 2. Dez. 1898 Dukaten mit dem Allerhöchsten Bildnisse und Titel und den Jahreszahlen 1848—1851 gemäß dem damaligen Dukatentypus geprägt, auf denen auch die Jahreszahl 1898 ersichtlich gemacht ist.

b) Levantiner-Taler mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und der Jahreszahl 1780 im damaligen Schrot und Korn, wie bisher 12 Taler aus 1 Wiener Mark (0,280668 kg) feinen Silbers im Feingehalte von 13 Lot 6 Gran ($833 \frac{1}{8}$ Tausendtel). Schlagfaß am 4. März 1899 auf 1 fl. Ö. W. für 1 kg Feinsilber festgesetzt. Probegebühr 30 Kreuzer.

Die Einguldenstücke österr. u. ungar. Gepräges sind, so lange dieselben nicht gesetzlich außer Verkehr gesetzt worden, unbeschränkt in Zahlung zu nehmen und zu geben, 1 Gulden = 2 Kronen. Diese Münzen haben also den Charakter von Kurantmünzen. Dagegen dürfen die als Handelsmünzen ausgeprägten Dukaten, die Vier- und Achtguldenstücke und die Levantiner-taler bei Zahlungen, welche in Landeswährung erfolgen, an Stelle der Münzen der Kronenwährung von den k. k. Kassen und Ämtern weder angenommen noch gegeben werden.

Geldscheine. A. Staatsnoten.

Von der gemeinsamen schwebenden Schuld, die nach dem Reichsgesetz vom 24. Dez. 1867 312 Millionen Gulden österr. Währung in Staatsnoten nicht übersteigen soll (wovon 70% auf Oesterreich

und 30% auf Ungarn kommen) sind auf Grund des Art. XIX des Münz- und Währungsvertrags vom 11. Aug. 1892 zunächst laut Gesetz vom 9. Juli 1894 200 Millionen Gulden Oest. Währg. einzulösen und zwar durch Einberufung und Einlösung der Staatsnoten zu Einem Gulden und durch Einlösung eines entsprechenden Betrages von Staatsnoten der andern Kategorien. (S. 93.) Am 31. Dez. 1895 erlosch die Verpflichtung zur Annahme der 1 fl.-Noten an Zahlungsstatt. Sie wurden jedoch noch bis zum 30. Juni 1896 bei beiderseitigen Staatskassen angenommen. Als letzter Termin wurde der 31. Dez. 1899 angesetzt, seitdem sind sie wertlos. An Stelle der eingelösten Noten dürfen keine Staatsnoten mehr ausgegeben werden. Zur Einlösung derselben wurden in den Jahren 1894 u. 95 je 20 Millionen Gulden in Einkronenstücken und 160 Millionen Gulden in Zwanzig-Kronenstücken (wovon 112 Mill. auf Oesterreich und 48 Mill. auf Ungarn entfallen) ausgegeben bez. bei der Oesterr.-ungar. Bank hinterlegt. Gleichzeitig wurde durch das Gesetz vom 9. Juli 1894 der Finanzminister auch ermächtigt, die sich auf 100 Millionen Gulden belaufende Schuld in Partialhypothekar-Anweisungen (Salinenscheinen) auf 70 Mill. Gulden herabzumindern. Durch Verordnung vom 29. Dez. 1898 wurde sie dann auf 49 505 000 fl. und durch Verordnung vom 30. Dez. 1899 auf 48 309 652,50 fl. (einschließlich der Abschreibungen) vermindert.

Eine weitere kaiserliche Verordnung vom 21. Septbr. 1899 verfügt, daß nun auch der Restbetrag der gemeinsamen Schuld von 112 Mill. Gulden einzulösen ist. (Ende Juli 1900 befanden sich noch 238 285 800 Kr. in Staatsnoten zu 5 fl und zu 50 fl in Umlauf, wovon 224 Mill. Kronen = 112 Mill. Gulden auf gemeinsame Kosten, der Rest auf Kosten Oesterreichs einzuziehen sind.) Zu diesem Zwecke werden 32 Mill. Gulden = 64 Mill. Kronen in Silbermünzen der Kronenwährung zu 5 Kronen ausgegeben (die Ausgabe erfolgte am 15. März 1900), und mit der österr.-ungar. Bank ein Abkommen getroffen wegen Ausgabe von 80 Millionen Gulden = 160 Mill. Kronen in Banknoten zu 10 Kronen. Die Ausgabe begann am 2. September 1901.

Im Privatverkehr erlischt die Pflicht zur Annahme der 5 fl.-Noten am 28. Febr. 1903, an den Staatskassen werden sie noch bis zum 31. Aug. 1903 zum vollen Nennwert in Zahlung genommen. Nach dem 31. Aug. 1907 werden sie wertlos sein. Staatsnoten werden dann überhaupt nicht mehr ausgegeben. Wie aus Wien mitgeteilt wird, waren mit Ende Juli dieses Jahres (1902) von den letzten, auf gemeinsame Kosten einzulösenden 112 Millionen Gulden österr.-ungar. Staatsnoten à 5 Gulden und 50 Gulden bereits 108,131 Millionen Gulden eingelöst. Die Einziehung der Staatsnoten dürfte somit bereits im Herbst dieses Jahres abgeschlossen sein.

B. Banknoten.

Die bisher im Umlauf befindlichen Noten der Oesterr.-ungar. Bank, deren Privilegium durch das Gesetz vom 21. Septbr. 1899 bis zum 31. Dezember 1910 verlängert worden ist, bleiben bis zur Ersetzung durch Kronennoten gesetzliches Zahlungsmittel mit Zwangskurs, obwohl eine fakultative Einlösung nicht ausgeschlossen ist. Zu den oben erwähnten am 2. Septbr. 1901 ausgegebenen Zehnkronen-Banknoten kommen vom 20. Septbr. 1900 die zur Einlösung der Zehnguldennoten d. d. 1. Mai 1880 bestimmten Zwanzigkronennoten d. d. 31. März 1900. Der Betrag derselben ist durch Art. 111 des neuen Bankgesetzes beschränkt und sie müssen (da sie nur einen Uebergangszustand bilden) mit der Aufnahme der Barzahlungen, deren Termin zwar noch nicht festgesetzt ist, aber für 1903 vermutet wird, wieder zurückgezogen werden. Die dann auszugebenden Noten dürfen nach Art. 82 auf keinen niedrigeren Betrag als 50 Kronen lauten und müssen nach Art. 83 auf Verlangen sofort bei den Hauptanstalten in Wien und Budapest gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung eingelöst werden. 1 Gulden = 2 Kronen.

Mit der kaiserl. Verordnung, betr. die Verlängerung des Bankprivilegiums werden auch die Statuten der Oesterr.-ungar. Bank abgeändert.

Die Oesterr.-ungar. Bank hat ihren Sitz in Wien. Sie ist zur Errichtung von Zweiganstalten in beiden Staatsgebieten der Monarchie berechtigt. Bis zum Jahre 1902 sind wenigstens 10 neue Filialen in Oesterreich und ebensoviel in Ungarn zu errichten.

Die Verwaltung der Bank steht unter der obersten Leitung und Ueberwachung des Generalrates, welcher aus dem Gouverneur, dem österreichischen und ungarischen Vicegouverneur (welche sämtlich vom Kaiser ernannt sind) und 12 von der Generalversammlung gewählten Generalräten, je 6 österr. und ungar. Staatsangehörigen besteht. Die Regierung übt die Aufsicht durch je einen österr. und einen ungar. einspruchsberechtigten Regierungskommissar aus. Außerdem besteht ein Schiedsgericht.

Die Hauptsitze der Direktionen sind wie bisher Wien und Budapest, an deren Spitze der Vicegouverneur, dessen Stellvertreter und 6 Generalräte der betreffenden Staatsangehörigkeit stehen.

Die Bank hat 100 österreichische und 105 ungarische Bankplätze. Man unterscheidet Bankanstalten (41 in Oesterreich, 30 in Ungarn) und Nebenstellen (59 in Oesterreich und 75 in Ungarn).

Das Aktienkapital besteht in 210 Millionen Kronen, welche mit je 1400 Kronen auf 150 000 Aktien eingezahlt sind. (Art. 4 und 114.) Eine Erhöhung oder Verminderung desselben kann nur mit Zustimmung der Generalversammlung und mit Genehmigung der Gesetzgebung beider Staatsgebiete der Monarchie stattfinden. Die Aktien lauten auf Namen und werden in ein eigenes Aktienbuch eingetragen. Sie sind mit Kouponbogen und Talon versehen.

Deckung. Der Gesamtbetrag der umlaufenden Banknoten muß mindestens zu $\frac{2}{5}$ durch gesetzliches Metallgeld österr. oder ungar. Prägung nach seinem Nennwerte, oder durch inländische Handelsmünzen oder ausländische Goldmünzen oder Gold in Barren nach dem Gewichte, zum gesetzlichen Münzfuße der Kronenwährung unter Abzug der Prägegebühr berechnet, der Rest des Notenumlaufs zuzüglich aller sofort fälligen Verbindlichkeiten bankmäßig (nach Art. 84) bedeckt sein. Solange Zwangskurs der Banknoten besteht ist die Bank berechtigt, ihren Besitz an Staatsnoten von dem Gesamtbetrage der umlaufenden Banknoten in Abzug zu bringen. Wenn der Betrag der umlaufenden Banknoten den Barvorrat um mehr als 400 Mill. Kronen übersteigt, so hat die Bank von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich 5 v. H. an die beiden Staatsverwaltungen nach den Bestimmungen des Art. 102 über Anteil am Gewinn zu entrichten. Zur Feststellung derselben hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und letzten jeden Monats einen Wochenbericht aufzustellen und den beiderseitigen Finanzverwaltungen einzureichen. Die Bilanz ist am 31. Dezember jeden Jahres abzuschließen. Von dem gesamten Jahresertragnisse gebühren nach Art. 102 den Aktionären nach Abzug aller Auslagen zunächst 4 v. H. des eingezahlten Aktienkapitals. Von dem noch verbleibenden reinen Jahresertragnisse werden 10 v. H. in den Reservefonds und 2 v. H. in den Pensionsfonds hinterlegt. Von dem dann noch übrig bleibenden Gewinn ist, solange die Gesamtdividende der Aktionäre 6 v. H. des Aktienkapitals nicht übersteigt, die eine Hälfte der Dividende der Aktionäre zuzurechnen, die andere Hälfte fällt den beiden Staatsverwaltungen zu.

In Betreff des am 31. Dezember 1899 fälligen Darlehens der Bank an den Staat von ursprünglich 80 Millionen Gulden wurde zwischen dem Finanzministerium und der Bank ein Uebereinkommen getroffen. Danach zahlt die Staatsverwaltung an die Bank am 31. Dezember 1899 30 Millionen Gulden = 60 Mill. Kronen. Die Bank verpflichtet sich, die Restschuld aus den Mitteln des Reservefonds durch Abschreibung auf 30 Mill. Gulden sofort herabzumindern

und prolongiert dieses erstliche Darlehn in unveränderlicher Höhe für die Dauer des Bankprivilegiums zinsensfrei.

Der zur Veröffentlichung bestimmte Stand der Aktiva und Passiva der Bank hat zu enthalten:

Auf der Passiv-Seite:

- a) das eingezahlte Aktientkapital,
- b) den Reservefond,
- c) den Betrag der in Umlauf befindlichen Banknoten,
- d) die sonstigen fälligen Verbindlichkeiten,
- e) die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten.
- f) die in Umlauf befindlichen Pfandbriefe und
- g) die sonstigen Passiva.

Auf der Aktiv-Seite:

- a) den Bestand des Metallschatzes,
- b) den Bestand der Wechsel auf auswärtige Plätze und der ausländischen Noten,
- c) den Stand der escomptierten Wechsel und der Darlehen gegen Handpfand,
- d) die Effekten,
- e) den Stand der Hypothekendarlehen und
- f) die andern Aktiva.

Wochenbericht der Oesterr.-Ungar. Bank vom 30. April 1902.

Aktiva.	Kronen	Veränd. s. d. Stande vom 23. April 1902. Kronen
Metallschatz:		
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in aus- ländischen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K. 3276 ge- rechnet. . . . K. 1,060.296,191.39		
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten „ 59.564,296.12		
Silberkurant- u. Teilmünzen „ 298.597,981. 9	1,418.458,468.60	— 3.416,085.57
Staatsnoten	1.734,288.10	+ 541,561.90
Escomptierte Wechsel, Warrants und Effekten	260.900,178. 1	+ 49.203,032.10
Darlehen gegen Handpfand	44.805,450.—	+ 868,960.—
Transport	1,725.898,384.71	

Aktiva.	Kronen	Veränd. s. d. Stande vom 23. April 1902. Kronen	
Transport	1,725.898,384.71		
Eingelöste verfallene Effekten und Coupons	31,779.88	+	10,256.42
Darlehensschuld der Staatsverw. der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder nach der kaiserl. Verordnung vom 21. Sept. 1899 (R. G. Bl. Nr. 176)	60.000,000.—		—
Hypothekar-Darlehen	299.505,010.86	+	131,122.59
Börsenmässig angekaufte Pfand- briefe der Bank	7.353,006.40	—	768,724.50
Effekten des Reservefonds	7.430,591.37	+	5,787.80
Effekten des Pensionsfonds	11.044,565 10		—
Gebäude und Fundus instructus	19.625,979.78	+	6,365.58
Auslagen	4.003,072.27	+	657,273.15
Sonstige Aktiva	65 920,033 42	+	9.804,812.19
	<u>2,200.812,423.79</u>		
Passiva.			
Aktien-Kapital	210.000,000.—		—
Reservefonds	10.809,532.38		—
Umlauf von Banknoten: der Kronenwähr. 699.981.500.— der österr. Währ. 756.623 820.—	1,456.605,320.—	+	81.354,820.—
Guthaben der k. k. österreichischen Finanzverwaltung in Gold	7 672,148.33	—	379,093.33
Guthaben der k. ungarischen Finanzverwaltung in Gold	3.288,063.57	—	162,468.57
Giro-Guthaben . . K. 131.070.053.94			
Sonstige sofort fällige Verbindlichkeiten K. 21.384.851.97	152.454,905 91	—	25.805,696.87
Pfandbriefe im Umlaufe	296.412,600.—	+	254,000.—
Pensionsfonds	11.044,615.42		—
Erträge und Eingänge auf Ver- zinsung der Pfandbriefe	3 516,895.74	+	480,487.86
Sonstige Passiva	49.008,342.44	+	1.302,312.57
	<u>2,200.812,423.79</u>		
Steuerfreie Banknoten-Reserve K. 350.892,000 (— K. 84.230,000).			

Wechsel- und Geldkurse.

Amtliches Kursblatt der Wiener Börse vom 16. Mai 1902.

N. Devisen.	Zinssuss	niedrig-	höch-	heutiger		Schlusskurs	
		ster	ster	Schlusskurs		der letzten	Mittagsbörse
		Kurs		Geld	Ware	Geld	Ware
Amsterdam Check u. kurze S. f. 100 hol. Guld. vista	3	—.—	—.—	198.05	198.25	198.—	198.20
Amsterdam längere Sichten f. 100 hol. Guld. vista	3	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
Brüssel Check u. kz. Sichten f. 100 Francs vista	3	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
Brüssel längere Sichten f. 100 Francs vista	3	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
Deutsche Bankpl. Check u. kz. S. f. 100 M d. R.-W. vista	3	117.30	117.35	117 ²⁷ .5	117 ⁴⁷ .5	117.30	117.45
Deutsche Bankpl. längere S. f. 100 M d. R.-W. vista	3	—.—	—.—	117.35	117.70	117.35	117.70
London Check u. kz. Sicht. f. 10 Pfd. Sterling vista	3	—.—	—.—	240 ³² .5	240.55	240.35	240.55
London längere Sichten f. 10 Pfd. Sterling vista	3	—.—	—.—	240.40	240.60	240.40	240.60
New-York f. 100 Doll. vista	5	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
Ital. Bankplätze Check u. kz. S. f. 100 Lire vista	5	93.55	93.65	93.50	93.65	93.55	93.70
Ital. Bankplätze längere S. f. 100 Lire vista	5	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
Paris u. frz. Bankpl. Check u. kz. S. f. 100 Fr. vista	3	95.42 ⁵	95.47 ⁵	95.40	95.50	95.42 ⁵	95.57 ⁵
Paris u. franz. Bankplätze längere S. f. 100 Fr. vista	3	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
Petersb. u. russ. Pl. Check u. kz. S. f. 100 Rbl. vista	4 ^{1/2}	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
Petersb. u. russ. Pl. längere S. f. 100 Rbl. vista	4 ^{1/2}	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
Zürich u. Basel Check u. kz. S. f. 100 Frcs. vista	3 ^{1/2}	—.—	—.—	95.07 ⁵	95.20	95.15	95.30
Zürich u. Basel längere S. f. 100 Frcs. vista	3 ^{1/2}	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
Schweizer Plätze Check u. kz. S. f. 100 Frcs. vista	3 ^{1/2}	—.—	—.—	95.07 ⁵	95.20	95.15	95.30
Schweizer Plätze längere Sichten f. 100 Frcs vista	3 ^{1/2}	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
O. Valuten.							
Kaiserl. Münz-Ducaten per St.		—.—	—.—	11.55	11.39	11.35	11.39
„ Rand- „		—.—	—.—	11.33	11.37	11.33	11.37
Oesterr.-ung. 8 fl.-Goldst. „		—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
20-Francs-Stücke . . pr. Cassa		19.09	19.09	19.08	19.10 ⁵	19.10	19.13

O. Valuten.	niedrig-ster	höch-ster	heutiger Schlusskurs		Schlusskurs der letzten Mittagsbörse	
	Kurs		Geld	Ware	Geld	Ware
20-Francis-Stücke . . pr. U. Mai	—.—	—.—	19.08	19.10	19.09	19.11
20-Dinar- „ . . per St.	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
20-Lei- „ . . „	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
20-Mark- „ . . „	—.—	—.—	23.47	23.55	23.47	23.55
Russ. 5-Rbl.-Goldst. „	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
Sovereigns „	—.—	—.—	24.—	24.06	24.—	24.06
Türkische Goldlire. „	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
Maria Theresien- (Levant.) Taler . „	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
Deutsche Reichsbanknoten od. dens. gleichgeh. Not. f. 100 R.-M. pr. Cassa	117 ^{32.5}	117.45	117.30	117 ^{47.5}	117.30	117.45
„ „ pr. U. Mai	117.45	117.45	117.30	117 ^{47.5}	117.30	117.45
Italien. Banknoten f. 100 it. Lire	—.—	—.—	93.50	93.65	93.50	93.70
Rubel-Noten pr. Cassa	—.—	—.—	2.53 ⁷⁵	2.54	2.53 ⁷⁵	2.54 ⁵⁰
„ „ pr. U. Mai	—.—	—.—	2.53 ⁷⁵	2.54	2.53 ⁷⁵	2.54 ⁵⁰
P. Partial-Hypothekar-Anweisungen. (Salinenscheine).			Zinsfuß			
Monate 3 ^{1/2} % verzinslich ×	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
„ 3% „ ×	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—

Zinsfuß der österr.-ungar. Bank:

Wechsel 3^{1/2}%, Lombard für Renten, Salinenscheine. ungar. Tresorscheine und Bankpfandbriefe 4%, für andere Wertpapiere 4^{1/2}%.

Privat-Diskonto:

dreimonatliche Wechsel 2^{1/4}—2^{3/8}%, längere Sichten 3^{1/2}—4%.

Amtliches Kursblatt der Budapester Waren- und Effektenbörse vom 15. Mai 1902.

Valuten.	Kronenwährung heutiger Schlusskurs		Schlusskurs der letzten Mittagsbörse	
	Geld	Ware	Geld	Ware
Ungar. od. österr. Dukaten, Münz per Stück	11.35	11.39	11.35	11.39
Ungar. od. österr. Dukaten, Rand per Stück	11.28	11.32	11.28	11.32
Ungar. od. österr. Duk., 8 fl. Goldst per Stück	19.07	19.11	19.07	19.11
20-Francis-Goldstücke . per Stück	19.07	19.11	19.07	19.11
20-Mark-Goldstücke . . per Stück	23.47	23.55	23.47	23.55

Valuten.	Kronenwahrung heutiger Schlusskurs		Schlusskurs der letzten Mittagsborse	
	Geld	Ware	Geld	Ware
	Turkische Goldlire . . per Stuck	—.—	—.—	—.—
Deutsche Reichs-Banknoten oder gleichwertige Banknoten 100 Mk.	117.27 ¹ / ₂	117.47 ¹ / ₂	117.27 ¹ / ₂	117.47 ¹ / ₂
Franzosische Banknoten 100 Frcs.	95.35	95.65	95.35	95.65
Italienische Banknoten 100 Lire	93.40	93.70	93.40	93.70
Papier-Rubel per Stuck	2.53	2.54	2.53	2.54
Rumanische Banknoten 100 Lei	94.90	95.40	94.90	95.40
Serb. Banknoten 100 Silber-Dinar	84.75	85.75	84.75	85.75

Wechselkurse (vista).

Amsterdam . . . fur 100 holl. Guld.	198.10	198.50	198.10	198.50
Brussel „ 100 Francs	—.—	—.—	—.—	—.—
London „ 10 Sterling	240.35	240.75	240.35	240.75
Deutsche Bankpl. „ 100 Mark	117.30	117.50	117.30	117.50
Italien. Bankpl. „ 100 Lire	93.40	93.60	93.40	93.60
Paris „ 100 Francs	95.45	95.50	95.43 ³ / ₄	95.45
Schweiz. Bankpl. „ 100 „	95.10	95.40	95.10	95.40
St. Petersburg . „ 100 Rubel	254.—	255.—	254.—	255.—

Kurse der Triester Borse vom 14. Mai 1902.

DEUISEN.	Zinsfu	Schlusskurse	
		Geld	Ware
BELGIEN fur 100 Francs vista	3 ⁰ / ₀	95.20	95.50
DEUTSCHLAND „ 100 Mark	3 ⁰ / ₀	117.20	117.50
FRANKREICH „ 100 Francs	3 ⁰ / ₀	95.25	95.55
HOLLAND „ 100 Gulden	3 ⁰ / ₀	197.90	198.35
ITALIEN „ 100 Lire	5 ⁰ / ₀	93.30	93.60
LONDON kurz „ 10 Pfd. St.	3 ⁰ / ₀	240.15	240.75
„ lang „ 10 „ „	3 ⁰ / ₀	240.15	240.75
St. PETERSBURG „ 100 Rubel	4 ¹ / ₂ ⁰ / ₀	253.—	255.—
SCHWEIZ „ 100 Francs	3 ¹ / ₂ ⁰ / ₀	94.90	95.30
NEW-YORK „ 100 Dollar	5 ⁰ / ₀	490.—	498.50

VALUTEN.

Napoleons d'or (20-Francs-Stucke) p. Stuck	—	19.04	19.07
Sovereigns „	—	23.95	24.04
Dukaten „	—	11.26	11.35
Maria-Theresientaler „	—	2.08	2.15
Deutsche Reichskassenscheine fur 100 M.	—	117.20	117.50
Italienische Banknoten „ 100 L.	—	93.30	93.60
Drachmen „ 100 Dr.	—	57.50	59.50

Ufangen wie Seite 95.

Das Oesterreichisch-ungarische Geldsystem ist auch in den Occu-
pationsgebieten Bosnien und Herzegowina, sowie in Liechtenstein und
Montenegro eingeführt.

Skandinavien.

Zu B. Schweden. Außer den Noten der Schwedischen Reichs-
bank laufen gegenwärtig noch die Noten von 27 Privatbanken
(Enskilda Banker) um. Nach dem Gesetz vom 12. Mai 1897
wird jedoch vom 1. Januar 1903 nur die Schwedische Reichsbank
zur Ausgabe von Banknoten berechtigt sein. Nach den am 1. Januar
1902 in Kraft getretenen Bestimmungen soll dieselbe das Recht
haben, Noten auszugeben bis zur Höhe des Betrages des Gold-
vorrates, welcher mindestens 40 Millionen Kronen betragen muß,
des im Auslande stehenden oder auf dem Transport befindlichen
Goldes und der bei ausländischen Banken befindlichen Guthaben.
Außerdem 100 Millionen Kronen gegen Deckung durch gute in- und
ausländische Staatspapiere oder Wechsel und, wenn der Goldvorrat
40 Mill. Kronen übersteigt, einen weiteren Betrag, der dem Ueber-
schusse entspricht.

Zu A. Kurszettel der Kjöbenhavns Handelsbank.

Kopenhagen, den 25. Februar 1902.

	Noteret.	Kjöber	Saelger
Nationalbankens Diskonto	4—4 ¹ / ₂		
Privatbankens Diskonto	4—5		
Hamburg a vista	89.05	88.95	89.05
„ 10 D. D.	88.90	88.90	89.00
„ 3 M.	88.15	88.25	—
London a vista	18.22	18.20	18.22
„ 10 D. D.	18.19	18.19	18.21
„ 3 M.	18.03	18.05	—
Paris a vista	72.50	72.25	72.50
Antwerpen a vista	72.40	72.15	72.40
Amsterdam „	150.35	150.05	150.35
St. Petersburg „	193.75	—	—
Helsingfors „	72.00	—	—
New-York „	377	—	—
Svenske Sedler		99 ³ / ₄	100 ¹ / ₄
Tyske Sedler		88 ¹ / ₂	89 ¹ / ₂

Zu C. Kurszettel von Christiania 1902.

	Christiania	
	28. Mai	31. Mai
Börskurser.		
London a vista	Kr. 18.21	Kr. 18 22
Hamburg a vista	Kr. 88.95	Kr. 88 95
Amsterdam a vista	Kr. 150.00	Kr. 150.00
Paris a vista	Kr. 72.20	Kr. 72.25
Antwerpen a vista	Kr. 72.15	Kr. 72.20
Sölv i Barrer	London 28. Mai	23 ¹⁵ / ₁₆ d

	Bankdiskontoen.	
	31. Mai.	Siden
Christiania	4 ¹ / ₂ pCt.	³ / ₂ 1902
Stockholm	4 ¹ / ₂ „	⁹ / ₁
Kjöbenhavn	4 „	⁵ / ₂
Berlin	3 „	11 ¹ / ₂
London	3 „	⁰ / ₂
Paris	3 „	25 ¹ / ₅ 1900
Amsterdam	3 „	14 ¹ / ₆ 1901
Brüssel	3 „	14 ¹ / ₆
St. Petersburg	4 ¹ / ₂ „	17 ¹ / ₂ 1902
Wien	3 ¹ / ₂ „	⁵ / ₂

Zu C. 105. Frankreich.

Der lateinische Münzvertrag von 1865 bez. 1885 wurde in letzterem Jahre bis 1891 und in diesem Jahre (1891) auf unbestimmte Zeit verlängert und durch Uebereinkommen vom 15. Nov. 1893 zwischen Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien und Schweiz die Zurückziehung von 80 Millionen Frank italienische Scheidemünze zu 2, 1, 0.50 und 0.20 Frcs. angeordnet. (Siehe unter Italien.) (Die in Frankreich im Jahre 1887 beabsichtigte Einführung von Nickelmünzen an Stelle der bisher in Silber bez. Bronze geprägten Zwanzig- und Zehncentimesstücken scheint ganz aufgegeben zu sein.) Der nach dem Münzvertrag gestattete Höchstbetrag an Silberscheidemünze wurde im Jahre 1897 für alle Vertragsstaaten von 6 Frank auf 7 Frank auf den Kopf der Bevölkerung erhöht; das ergibt für Frankreich eine Vermehrung von 130 Millionen Frank, für Italien von 30 Mill., für Belgien von 6 Mill. und für die Schweiz von 3 Mill. Frank.

Auszweis der Bank von Frankreich vom 1. Mai 1902.

Barvorrat in Gold	Frs. 2 571 025 000
dgl. in Silber	" 1 108 707 000
Portefeuille der Hauptbank u. deren Filialen	" 556 822 000
Notenumlauf	" 4 225 263 000
Laufende Rechnungen der Privaten	" 476 046 000
Guthaben des Staatschatzes	" 103 386 000
Gesamtvorschüsse	" 446 568 000
Zins- und Diskonterträge	" 7 886 000

Verhältnis des Notenumlaufs zum Barvorrat 87,08 (d. i. Metalldeckung 87,08%).

Durch Dekret vom 25. Januar 1893 ist die Grenze des Notenumlaufs auf 4000 Millionen Frank festgesetzt und durch Gesetz vom 17. Dezember 1897 auf 5000 Millionen Frank erhöht worden. Am 1. Mai 1902 betrug der Notenumlauf nach obigem Bankausweis 4 225 263 000 Fr. Das Privilegium der Bank wurde durch Gesetz vom 17. November 1897 bis Ende 1920 verlängert; jedoch können die Kammern schon 1911 beschließen, daß es 1912 abläuft.

Aus dem Pariser amtlichen Kurszettel (Cours authentique et officiel) vom 20. März 1902.

Escompte à l'étranger.	CHANGES	PAPIER COURT	PAPIER LONG
------------------------	---------	--------------	-------------

Valeurs se négociant à trois mois.

3 .. 0/0	Hollande	204 ⁵ / ₈ à 205 ¹ / ₈	204 ⁷ / ₈ à 205 ³ / ₈ et 4 .. 0/0
3 .. 0/0	Allemagne	121 ¹ / ₂ à 121 ³ / ₄	121 ⁷ / ₈ à 122 ¹ / ₈ et 4 .. 0/0
5 .. 0/0	Espagne à à et 4 .. 0/0
.....	„ versement	361 .. à 366 à
6 .. 0/0	Portugal	416 .. à 426 ..	416 .. à 426 .. et 4 .. 0/0
3 ¹ / ₂ 0/0	Vienne	103 ¹ / ₂ à 103 ³ / ₄	103 ⁵ / ₈ à 103 ⁷ / ₈ et 4 .. 0/0
5 ¹ / ₂ 0/0	Petersbourg	261 ¹ / ₂ à 263 ¹ / ₂	260 ¹ / ₂ à 262 ¹ / ₂ et 4 .. 0/0
.....	„ versement	264 ³ / ₄ à 266 ³ / ₄ à

Valeurs se négociant à vue.

3 .. 0/0	Londres	25 13 ¹ / ₂ à 25 16 ¹ / ₂	25 14 .. à 25 17 .. moins 3 .. 0/0
.....	„ Chèque	25 15 ¹ / ₂ à 25 18 ¹ / ₂	25 12 ¹ / ₂ à 25 15 ¹ / ₂
3 .. 0/0	Belgique	1/4 pte à 1/8 pte	3/16 pte à 1/16 pte — 3 .. 0/0
3 ¹ / ₂ 0/0	Suisse	13/16 pte à 11/16 pte	11/16 pte à 9/16 pte — 3 ¹ / ₂ 0/0
5 .. 0/0	Italie (lires)	2 ³ / ₄ pte à 2 ¹ / ₄ pte	2 ⁷ / ₈ pte à 2 ³ / ₈ pte — 5 .. 0/0
4 .. 0/0	New-York (en or)	513 .. à 516 ..	512 ¹ / ₂ à 515 ¹ / ₂ — 4 .. 0/0

Banque de France: Escompte 3 0/0, Intérêts des avances 3¹/₂ 0/0.

Matières d'or, d'argent, etc.

Or en barre, à 1000/1000. Le kilog., 3,437 fr. Pair à . . .	°/oo prime
Argent en barre, à 1000/1000. Le kilog.	88 50 à 90 50 *)
Quadruples Espagnols	80 25 à 80 75
„ Colombiens et Mexicains	80 25 à 80 75
Piastres Mexicaines	2 20 à 2 30
Souverains Anglais	25 10 à 25 17
Banknotes	25 10 à 25 17
Aigles des Etats-Unis	25 70 à 25 90
Guillaume (20 marcs)	24 50 à 24 60
Impériales (Russie), titre 916 millièmes	20 55 à 20 65
„ nouveau titre 900 millièmes	40 .. à
„ „ 1/2 Impér., titre 900 mill.	20 .. à
Couronnes de Suède	27 40 à 27 60

Le Syndic de la Compagnie des Agents de change de Paris, propriétaire,

M. de Verneuil.

*) Seit 1901 wird der Silberpreis unmittelbar für das Kilogramm fein ($\frac{1000}{1000}$) in Franken notiert und nicht mehr in pro mille perte des festen Preises von 218,89 Fs.

Der oben notierte Preis von 88,50 Fs. bis 90,50 Fs. entspricht daher einem Verlust (perte) von $595,7\frac{0}{100}$ bis $586,55\frac{0}{100}$, wogegen die Notierung von Anfang Januar 1900: $553 - 558\frac{0}{100}$ perte und vom 15. Dezember 1900: $500 - 505\frac{0}{100}$ gleich ist dem Preise von 97,84 bis 96,85 Fs. und 109,445 bis 108,35 Fs. für 1 kg fein Silber.

Die im Frankenfuße ausgeprägten österreich-ungar. 4- und 8-Guldenstücke (= 10 u. 20 Fs.) werden seit 1892 nicht mehr geprägt. (S. unter Oesterreich). Die russischen Imperialen und Halb-imperialen (= 40 u. 20 Fs.) sind laut Münzgesetz vom 7. Juni 1899 auf 15 bez. $7\frac{1}{2}$ Rubel (Neurubel) taxiert.

Belgien.

Brüsseler amtlicher Kurszettel (Cours authentique, Bourse de Bruxelles) vom 21. März 1902.

Escompte à l'étranger.	Changes.			
3	{	Amsterdam	vue	207.10 à 207.70
		Rotterdam	„	207.05 à 207.65
3	{	Berlin	„	
		Francfort	„	122.95 à 123.35
		Hambourg	„	

Escompte à l'étranger.	Changes.			
3	Londres	vuc	25.18	à 25.22
3	Paris	"	100.07 ¹ / ₂	à 100.17 ¹ / ₂
3 ¹ / ₂	Vienne	"	104.55	à 105.35
6	Lisbonne	"	422.75	à 432.50
5	Madrid	"	72.75	à 73.75
5	Italie	"	97.75	à 98.75
5 ¹ / ₂	{ St. Pétersbourg	"	264.75	à 267.75
			Billets Roubles	"
4	Genève	"	99.35	à 99.55

Escomptes.

Banque Nationale.

Traites acceptées	3	p. c.
Effets de commerce non acceptés	3 ¹ / ₂	" "
Coupons d'emprunts belges dont l'échéance n'exède pas 100 jours	3	" "
Achat et vente de valeurs sur l'Etranger	3	" "
Prêts sur fonds publics	3	" "
Prêts pour compte de la Caisse d'Epargne et de retraite sur valeurs désignées	4	" "

Schweiz.

Zu S. 118. Geld. Im Dezember 1897 genehmigte die Bundesversammlung die Uebereinkunft mit der lateinischen Münzunion, betreffend die Erhöhung des Kontingents an Silberscheidemünze auf 7 Fr. auf den Kopf der Bevölkerung. (S. Frankreich.) Der Chef des Finanzdepartements erklärte, das nächste Ziel sei die Nationalisierung aller Silberscheidemünze, womit die langsame Liquidation der Münzunion angebahnt werde. Für den Fall einer Kündigung derselben sei bereits ein Gesetzentwurf über Einführung der (reinen) Goldwährung ausgearbeitet.

Infolge des Vertrags von 1885 prägte die Schweiz 10 Millionen Frank ihrer silbernen Fünffrankstücke (in Scheidemünze) um. (S. Seite 106 Mitte und S. 107 unten.) Zugleich wurde die Ausprägung der goldenen Fünffrankstücke eingestellt.

Zu S. 119—121. Geldscheine. Die 35 Banken mit Notenberechtigung hatten Ende 1900 235 537 600 Fs. in Banknoten in Umlauf bei einem gesetzlich zulässigen Höchstbetrage von 239 500 000 Fs. Das auf S. 121 erwähnte, in Vorbereitung befindliche Gesetz, betreffend die Errichtung einer Staatsbank unter dem Namen „Schweizerische Bundesbank“ wurde im Februar 1897 zur Abstimmung gebracht und vom Volke abgelehnt.

Im Juni 1899 nahm der Nationalrat und im Dezember 1900 der Ständerat das Gesetz betreffend die Gründung einer „schweizerischen Nationalbank“ an. Das voll eingezahlte Grundkapital der künftigen Notenbank soll nach dem Gesetzentwurf von 1898 36 000 000 Fs. betragen, die Bundesversammlung jedoch berechtigt sein, dasselbe auf das Doppelte zu erhöhen.

Aus dem Kursblatte der Züricher Effektenbörse vom 10. Juli 1902.

Wechsel-Diskonto $3\frac{1}{2}$ 0/0.

Wechsel-Kurse der Schweiz. Kreditanstalt.		Dis- konto 0/0	Geld	Brief
Amsterdam-Rotterdam .	bis 14 Tage	3	208 10	208.45
	45—60 „	3	208.15	—
	75—90 „	3	208.20	—
Belg. Bankplätze.	bis 14 Tage	3	100.17 $\frac{1}{2}$	100.30
	45—60 „	3	100.22 $\frac{1}{2}$	—
	75—90 „	3	100.27 $\frac{1}{2}$	—
Deutsch. Bankplätze . . .	bis 14 Tage	3	123.32 $\frac{1}{2}$	123.47 $\frac{1}{2}$
	45—60 „	3	123.47 $\frac{1}{2}$	—
	75—90 „	3	123.62 $\frac{1}{2}$	—
London	Chèque	—	25.24	25.26 $\frac{1}{2}$
	bis 14 Tage	3	25.22 $\frac{1}{2}$	25.25 $\frac{1}{2}$
	45—60 „	3	25.24	—
Italien. Bankplätze . . .	75—90 „	3	25.25	—
	bis 14 Tage	5	99.—	99.35
	45—60 „	5	99.05	—
Franz. Bankplätze (direkte franz. Accepte)	75—90 „	5	99.10	—
	bis 14 Tage	3	100 32 $\frac{1}{2}$	100.42 $\frac{1}{2}$
	45—60 „	3	100.40	—
Wien	75—90 „	3	100.45	—
	bis 14 Tage	3 $\frac{1}{2}$	105.07 $\frac{1}{2}$	105.25
	45—60 „	3 $\frac{1}{2}$	105.22 $\frac{1}{2}$	—
New-York	75—90 „	3 $\frac{1}{2}$	105.35	—
	Check	5	5.16 $\frac{1}{4}$	5.17 $\frac{3}{4}$

Unsere Kurse für 45—90 tägiges Papier verstehen sich für Abschnitte von mindestens Fs. 3000. — oder Gegenwert. Wechsel unter diesem Betrage und solche, die nicht bankfähig sind, werden zum Kurse für kurzes Papier gerechnet.

Wechselstube der Schweizerischen Kreditanstalt. Kurse vom 10. Juli 1902.

Wir kaufen solange Bedarf:		Wir erlassen solange Vorrat:	
Deutsche Noten u. Gold	123 30	Deutsche Noten u. Gold	123.45
Französische Noten .	100.30	Französische Noten .	100.42 $\frac{1}{2}$

Wir kaufen solange Bedarf:		Wir erlassen solange Vorrat:	
Belgische	100.15	Belgische	100.25
Italienische	98 90	Italienische	99.30
Englische	25.23	Englische	25 26
Oesterreich.	105.10	Oesterreich.	105.25
Holländische	207.75	Russische	267.—
Russische	264.50	Amerikanische	5.18
Amerik. (grosse)	5.14	Sovereigns.	25.26
Engl. Sovereigns	25.16		
Gold-Rubel, neue Prägung	264.—		
Gold-Dollars	5.12		
Coupons in New-York zahlbar	5.15 ¹ / ₄		
Coupons in Paris zahlbar	100.10		
Coupons in Berlin und Frankfurt zahlbar	123.10		
Coupons in Wien zahlbar	104.85		

Italien.

Zu Seite 123. Geld. Durch die im Jahre 1891 unter den Vertragsstaaten vereinbarte Verlängerung des lateinischen Münzvertrags und durch die im Jahre 1893 angeordnete Zurückziehung von 80 Millionen Frcs. italienische Scheidemünze (siehe unter Frankreich), ferner durch die im Jahre 1897 zugelassene Erhöhung des Betrags der Silberscheidemünzen von 6 auf 7 Frcs. für den Kopf der Bevölkerung, was für Italien 30 Millionen Frcs. ausmacht, ist dem im Jahre 1890 bestandenen Mangel an Silberscheidemünzen abgeholfen worden und das Aufgeld dafür wieder verschwunden. Dagegen stellte sich das 1879 verschwundene Golbaufgeld 1887 wieder ein und beträgt gegenwärtig ca. 1¹/₂ % bis 2 %, 1895 bis 1899 ca. 6 bis 8 % (1894 vorübergehend 16¹/₂ %). Ende Oktober 1902 hat das italienische Papiergeld in Italien den Goldwert (auch für Zollzahlungen) wieder erreicht, obwohl der Zwangskurs noch gesetzlich besteht.

Durch eine königl. Verordnung vom 13. Februar 1902 wird die Regierung ermächtigt zur Ausprägung und Ausgabe von 25-Centimesstücken aus reinem Nickel im Nennwerte von 30 Millionen Lire. Mindestgehalt an reinem Nickel 975 Tausendteile, Gewicht 4 g, Fehlergrenze des Gewichts im Mehr oder Weniger 1 g auf 100 g, Durchmesser 21,5 mm. Die Münzen haben gesetzlichen Kurs bis zum Betrage von 5 Lire für jede Zahlung, vorbehaltlich der Bestimmungen des Dekretes vom 28. März 1894 betreffend Zoll-

zahlungen: Nickelmünzen brauchen nur in Bruchteilen einer Lire angenommen zu werden, an Silberscheidemünzen sind bis zu 5 Lire zulässig.

Durch Dekret vom 16. Februar 1899 wurde die Ausfuhr von Silberscheidemünze zu 1 und 2 Lire und 50 Centesimi verboten und die Einziehung der auf Grund der königl. Verordnungen vom 4. Aug. 1893 und 21. Februar 1894 und des Gesetzes vom 22. Juli 1894 ausgegebenen Kassabons zu 1 und 2 Lire angeordnet. Mit Ende Dezember 1906 werden dieselben ungiltig.

Geldscheine. A. Staatsnoten. Durch königl. Verordnung vom 21. Februar 1894 wurde der Zwangskurs derselben (Aufhebung der Verpflichtung zur Einlösung in Metall), der schon seit längerer Zeit tatsächlich bestanden hatte, amtlich erklärt und durch Gesetz vom Juli 1894 die Regierung zur Ausgabe von 800 Millionen Lire in Stücken zu 5, 10 und 25 Lire ermächtigt. Als besondere Reserve, welche nicht angetastet werden darf, müssen 400 Millionen Lire in Gold oder silbernen 5-Lira-Stücken im Staatschatz oder bei der Depositen- und Schuldenkasse hinterlegt sein. Die 25-Lira-Noten der früheren 6 Emissionsbanken haben als Staatsnoten zu gelten, solange der Staatschatz sie nicht durch eigene Noten ersetzt haben wird. Die Konsortialnoten zu 5 und 10 Lire sind laut Gesetz von 1894 zu Gunsten des Staatschatzes verfallen.

B. **Banknoten.** Die Italienische Nationalbank (Banca Nazionale nel Regno d'Italia) und die damit verschmolzene Toskanische Nationalbank und die Toskanische Kreditanstalt für Industrie und Handel sind in die Banca d'Italia (Bank von Italien) umgewandelt worden. Laut Gesetz vom 10. August 1893 darf der Notenumlauf sämtlicher italienischer Banken 1097 Millionen nicht übersteigen.

Durch Gesetz vom 22. Juli 1894 wurde aber die weitere Begebung von 125 Millionen Lire gestattet, sodaß im Ganzen 1222 Millionen Lire in Umlauf gesetzt werden dürfen. Davon kommen auf die Banca d'Italia 890, auf die Banca di Napoli 270 und auf die Banca di Sicilia 62 = 1222 Millionen Lire.

Italien hat daher nur noch 3 Notenbanken, deren Konzession vom 10. Aug. 1893 bis 10. Aug. 1913, also 20 Jahre läuft. Bis zum Jahre 1898 waren die Noten gesetzliches Zahlungsmittel. Die Noten lauten auf 1000, 500, 200, 100, 50 und 25 Lire.

Aus dem amtlichen Kurszettel der Börse von Neapel vom 9. Juni 1902.

Cambii.¹⁾

Plätze ²⁾	sconto	a vista	90 giorni ³⁾
Francia	3	101.55	100.65
Belgio	3	101.47 ^{1/2}	100.37 ^{1/2}
Svizzera	4	101.45	100.55
Londra	3	25.61	25.41
Germania	3	125.10	124.10
Olanda ⁴⁾	3 ^{1/2}	210.50	208.95
Austria ⁵⁾	4	106.50	105.70
Pietrobur. ⁶⁾			
Spagna			

1) Wechsel. 2) Plätze (Bankplätze). 3) 90 Tage dato. 4) Holland: Lire für 100 Gulden. 5) Oesterreich: Lire für 100 Kronen 6) Kurse für Petersburger und Spanische Wechsel werden seit langer Zeit nicht notiert.

Zur Vergleichung:

Wechselkurse der Banca Commerciale Italiana (Sede Centrale di Milano) Mailand, den 23. Sept. 1899.

Cambii	Chèques		Lunga		Sconto	
	Domanda ¹⁾	Offerta ²⁾	Domanda	Offerta		
Negoziati a vista ⁵⁾	(Austria ³⁾)	224.75	225.—	224.45	224.85	4 ^{1/2} ‰
	Belgio	107.05	107.15	107.—	107.10	3 ^{1/2} ‰
	Dollari ⁴⁾)	5.55	5.60	—	—	5‰
	Francia	107.32 ^{1/2}	107.42 ^{1/2}	107.27 ^{1/2}	107.37 ^{1/2}	3‰
	Olanda	223.55	223.85	223.35	223.65	4 ^{1/2} ‰
	Svizzera	106.95	107.05	107.02 ^{1/2}	107.12 ^{1/2}	5‰
	Germania	132.55	132.70	132.50	132.65	5‰
Londra	27.13 ^{1/2}	27.16 ^{1/2}	27.10	27.13	3 ^{1/2} ‰	

Banca Italia Sconto ufficiale 5‰
 „ libero 4^{1/4} a 4^{3/4}‰

1) Gesucht, Geld. 2) Angeboten, Brief. 3) Oesterreich: Lire für 100 Gulden. 4) Lire für 1 Dollar. 5) Gehandelt bei Sicht.

Griechenland.

Zu S. 127. Goldmünzen sind aus dem Verkehr verschwunden bez. im Ausland zum Einschmelzen aufgekauft. Im innern Verkehr kommen nur Bronzemünzen zu 10 und 5 Lepta vor. Die Zölle sind in Gold zu entrichten oder in Silberkurant mit 15‰ Aufschlag. Bei größeren Zahlungen bildet Papiergeld die Regel, das seit 1885

Zwangskurs hat. Das Goldagio beträgt seit dem Ausbruche des Staatsbankerotts (1893) 50 bis 70⁰/₀. Ende 1901: 100 Goldfranken = 170 Drachmen.

Montenegro

hat, weil es keine eigenen Münzen prägt, seit 1. Mai 1900 auf Grund eines fürstlichen Ukas die österreichische Kronenwährung an Stelle der bisherigen Guldenwährung eingeführt.

Bulgarien

läßt nach einer Notiz im „Daheim“ Nr. 8 1901 für 1 Million Frank neue Bronzemünzen zu 1 und 2 Stotinki (Centimes) anfertigen. Die 2-Centimesstücke werden 20 mm im Durchmesser haben und 2 g wiegen, die 1-Centimesstücke 15 mm und 1 g. Legierung 95 Teile Kupfer, 4 Teile Zinn, 1 Teil Zink.

Spanien.

Der auf Seite 138 unten erwähnte Termin, an welchem Spanien reine Goldwährung haben würde, ist noch nicht eingetreten, im Gegenteil, es hat seit dem Kriege mit Amerika Papierwährung (?). Das Goldagio beträgt ca. 38⁰/₀.

Der Wechselkurs auf Paris stand am 14. Dez. 1901 34 bis 36⁰/₀, d. i. 100 Fs. Gold in Wechseln auf Paris = 134 bis 136 Pesetas in Papiergeld. Der Pariser Kurs vom 13. Mai 1902 364 (Francs für 500 Pesetas) enthält ein Goldagio von 37,38⁰/₀.

Eine Gefahr, die den Silberstaaten schon seit Jahren drohte und die auch in der Brüsseler Münzkonferenz besprochen wurde, ist die Prägung von echten Silbermünzen in Falschmünzstätten. (Vergl. Nachtrag Seite 4: Deutsches Reich.) Nach der „Epoca“ beträgt die Einfuhr solcher Münzen in Spanien jährlich 18 bis 20 Millionen Pesetas und schon 1895 sollen bereits 120 Millionen Pesetas bez. 24 Mill. Duro- (5 Peseta-) Stücke in Umlauf gewesen sein.

Geldscheine. Es ist ein neues Bankgesetz in Vorbereitung, das noch in diesem Jahre (1902) den Cortes zur Beratung vorgelegt werden soll.

Portugal.

Wechselkurs auf Paris im Oktober 1899 774, d. i. 774 Reis für 3 Fs. fest.

(Pari: 535,747)	Goldagio	41,50 0/0,
1891: Silberagio	11 0/0	" 10 0/0,
1892: —	"	" 27 0/0.

Niederlande (Holland).

Geld. Das neue Münzgesetz vom 28. Mai 1901, das am 1. Januar 1902 in Kraft getreten ist, behält als Rechnungseinheit den Gulden zu 100 Cents bei. Art. 2 bestimmt: Reichsmünzen find: A. mit der Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel:

I. bis zu jedem Betrage a) in Gold: das Zehnguldenstück, b) in Silber: der Reichstaler oder 2 $\frac{1}{2}$ Gulden, der Gulden, der halbe Gulden,

II. in beschränktem Betrage folgende Scheidemünzen a) in Silber: das 25-Centstück, das 10-Centstück und das 5-Centstück, b) in Bronze: das 2 $\frac{1}{2}$ -Centstück, der Cent und der halbe Cent.

B. Ohne Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel: der Golddukaten.

Es steht jedem frei, goldene Zehnguldenstücke und Dukaten in der Reichsmünze ausprägen zu lassen, soweit die Geschäfte für den Staat dies nicht verhindern. Reichstaler, Gulden und halbe Gulden können nur für Rechnung des Reichs als Ersatz für eingezogene Silbermünzen geprägt werden. Scheidemünzen ausschließlich für Rechnung des Reichs und nur in den Reichsmünzstellen.

Gewicht, Feingehalt, zulässige Abweichung (Remedium oder Toleranz) an Gewicht und Feingehalt, Durchmesser und Zwangskursverhältnis wie früher.

Nach Art. 11, in welchem die früher geprägten Doppeldukaten nicht erwähnt sind, scheint die Prägung derselben nicht mehr beabsichtigt zu sein. Die einfachen zeigen auf der Vorderseite einen geharnischten Mann zwischen der Jahreszahl und die Umschrift Concordia res parvae crescunt, auf der Rückseite innerhalb eines verzierten Vierecks: Mo: aur: reg *): Belgii ad legem imperii. (Vergl. Seite 12 oben.) Sie werden auf freiem Stempel geprägt, alle übrigen Münzen im Ringe.

*) Moneta aurea regni = Goldmünze des Königreichs.

Geldscheine. Staatsnoten zu 10 und 50 Gulden. Banknoten zu 1000, 500, 200, 100, 60, 40 und 25 Gulden. Sie sind nicht gesetzliches Zahlungsmittel, werden aber von den Staatskassen angenommen.

**Aus dem Amsterdamer Kurszettel vom 21. März 1902.
Wechselnotierung nach Aufgabe der Wechselmakler.**

Parijs	k. ¹⁾ f	48.25	G.
dito	2 m. „	47.85	„
Belgische Bankplaatsen	k. „	48.20	„
dito dito	3 m. „	47.80	„
Zwitserse dito	k. „	47.92 ^{1/2}	„
dito dito	3 m. „	47.40	„
Spanje	3 m. „	1.68	„ ²⁾
Portugal	3 m. „	—	„
Italië	3 m. „	46.25	„
Petersburg	3 m. „	126.—	„
Weenen.	3 m. „	50.—	„
Oostenrijksche Bankpl.	3 m. „	49.75	„
Pruisische dito	k. „	59.30	„
dito dito	3 m. „	58.72 ^{1/2}	„
Londen	k. „	12.14	„
dito	2 m. „	12.06 ^{1/2}	„

1) kort = kurz. 2) f 1.68 für 5 Pejetas fest.

Geldkoers van de Nederl. Bank. (Geldkurse der Niederl. Bank.)

Diskonto van Wissels ¹⁾	3	p Ct.
dito van Promessen ²⁾	3 ^{1/2}	„
Beleening Binnenl. Effecten ³⁾	3 ^{1/2}	„
dito Buitenl. dito	4	„
dito Goederen	3 ^{1/2}	„
Korte Beleening	4 ^{1/2}	„
Voorschotten in Rekening Courant ⁴⁾	4 ^{1/2}	„

1) Tratten od gezog. Wechsel. 2) Eigene W. 3) Beleihung von inländ. und ausl. Effekten u. Gütern. 4) Vorschüsse im Kontokorrent.

Aus dem Rotterdamer Kurszettel vom 12. Mai 1902.

Wisselkoersen	Disc.	Per	3 m.	kort.
Londen	3	0/0 £	1 f 12 03	f.12.13
Parijs	3	„ Fr.	100 „ 47.75	„ 48.17 ^{1/2}
Antwerpen en Brussel	3	„ „	100 „ 47.70	„ 48.07 ^{1/2}
Zwitserse Bankpl.	3 ^{1/2}	„ „	100 „ 47.30	„ 47.75
Deutsche „	3	„ R.M.	100 „ 58.75	„ 59.12 ^{1/2}
Weenen	3 ^{1/2}	„ Kr.	100 „ 49.85	„ 50.40
Italiaansch. Bankpl.	5	„ Ls.	100 „ 46.50	„ 47.—
St. Petersburg	—	„ Rs.	100 „ 125.50	—
Lissabon	6	„ „	1000 —	—
Noordsche Bankpl.	—	„ Kr.	100 „ 65.50	—
New-York	—	„ Ds.	1 „ 2 44 ^{1/2}	—

Disconto van Wisselbrieven 3.— en van Promessen 3^{1/2} pct.

Speciekoers. (Sortenkurs.)

Goud. ¹⁾	Zilver. ²⁾
Oude ger. ³⁾ Duk. f 5.70 à 5.85	Stukken van fr. 5 f. 235 à 2.40
Wichtige ⁴⁾ Souv. „ 12.07 ¹ / ₂ „ 12.17 ¹ / ₂	Pruis. Daalders „ 175 „ 178
Stukk. v. 20 <i>fl.</i> „ 11.80 „ 11.90	Zilver van 1000
„ „ 20 fr. „ 9.60 „ 9.70	à 950 „ — „ —
Barrengoud per	Zilver van 900
Ned. <i>fl.</i> fijn ⁵⁾ „ 1635 „ 1650	à 300 „ 41.— „ —

1) Gold. 2) Silber. 3) Oude gerande Dukaat = alte Randdufaten.
 4) Wichtige Sovereigns. Ned. *fl.* fijn = Nederland, Pond = Kilogramm fein.

England (Großbritannien und Irland).

Geld. Zu Seite 145. Das £ (Pfund Sterl.) = 24,01743 K. (österr. Gold) = 9,45758 Ro. (Rubel nach dem Gesetz vom 7. Juni 1899). Die in Mitte der Seite 146 als im Jahre 1890 abgeschlossen bezeichnete Einziehung älterer abgenutzter Münzen, die das gesetzliche Passiergewicht nicht mehr haben, wurde im Jahre 1892 wieder aufgenommen, und zwar auf Staatskosten. Man hat also den Grundsatz, daß der letzte Besitzer den Verlust zu tragen hat, der durch Abnutzung entstanden ist, aufgegeben. Die englische Regierung schätzte f. B. den Betrag der vorhandenen Leichtstücke auf 43 Millionen Pfund Sterling, und zwar 29 Millionen Sovereigns und 14 Mill. Halbsovereigns. Bis Mitte 1895 waren davon erst 55¹/₂ % der Sovereigns. und 75²/₃ % der Halbsovereigns. zum Umtausch angemeldet, was man der mangelhaften Unterstützung der Bank von England durch die englische Bankwelt zuschreibt. Ferner hat die Regierung sich zu einer erheblichen Reduktion der Silberausprägung entschlossen. Der Gewinn davon betrug infolge der fortschreitenden Entwertung des Silbers im Jahre 1894 125²/₃ %, und Fachleute haben der englischen Regierung den Rat erteilt, die Ausprägung der Silberstücke zu suspendieren (einzustellen).

Durch Verordnung König Edwards VII. vom 10 Dez. 1901 und 13. Jan. 1902 sind für die neu auszuprägenden Münzen (5, 2, 1 u. ¹/₂ £-Stücke in Gold, 5, 2¹/₂, 2 u. 1 Schilling-Stücke in Silber, 6, 4, 3, 2 Pence- und 1 Penny-Stücke in Silber und 1. ¹/₂ und ¹/₄ Penny-Stücke in Bronze), neue Zeichnungen für die Prägungen vorgeschrieben worden. Die Verordnung v. Dezbr. tritt mit 1. Januar 1902 in Kraft. Die Bestimmungen über Gewicht und Feinheit u. s. w. bleiben unverändert.

Der Ausschuß für Annahme des metrischen Maßes in England

hat in einem Bericht an die Handelskammern im November 1901 die Ansicht zum Ausdruck gebracht, daß ein britisches Dezimalsystem der Währung eingeführt werden sollte, in dem der Sovereign mit dem Florin als Einheit beizubehalten und in 100 Cents oder Farthings zu teilen wäre und empfiehlt die Ausprägung von Nickelmünzen zu 5 und 10 Cents und von Kupfermünzen zu 1, 2 und 4 Cents oder Farthings.

Ausweis der Bank von England vom 1. Mai 1902.*)

Totalreserve	24 234 000	£
Notenumlauf	29 467 000	"
Barvorrat	35 926 000	"
Portefeuille	32 676 000	"
Guthaben der Privaten	43 382 000	"
" des Staates	10 419 000	"
Notenreserve	21 766 000	"
Regierungssicherheit	14 804 000	"

Prozentverhältnis der Reserve zu den Passiven $44\frac{7}{8}$ gegen $49\frac{7}{8}$ in der Vorwoche.

*) Zur Vergleichung mit dem Ausweis der deutschen Reichsbank, der österreichisch-ungarischen Bank und der Bank von Frankreich von derselben Zeit.

Ausweis der Bank of England vom 28. Mai 1902.

(aus The Times)¹⁾.

Issue Departement.

Notes issued . . .	£ 51,317,875	Govt. Debt . . .	£ 11,015,100
		Other Securities . . .	" 6,759,900
		Gold Coin and Bullion	" 33,542,875
	<u>£ 51,317,875</u>		<u>£ 51,317,875</u>

Banking Department.

Proprietors' Capital	£ 14,553,000	Govt. Securities . . .	£ 14,821,503
Rest	" 3,209,095	Other Securities . . .	" 30,980,580
Public Deposits*) . . .	" 9,855,184	Notes	" 22,159,475
Other Deposits . . .	" 42,619,064	Gold and Silver Coin	" 2,401,939
Seven-day and other Bills	" 127,154		
	<u>£ 70,363,497</u>		<u>£ 70,363,497</u>

*) Including Exchequer, Savings Banks, Commissioners and National Debt, and Dividend Accounts.

1) In der durch die Peel'sche Bankakte vorgeschriebenen Form.

In der älteren Form, die noch jetzt in den Zeitungen des Festlands üblich ist, gestaltet sich der Ausweis:

Passiven.	Aktiven.
Kapital der Eigentümer £ 14 553 000	Schuld der Regierung £ 11 015 100
Reservefonds und Gewinnvortrag (Rest) " 3 209 095	Regierungssicherheiten " 14 821 503
Notenumlauf " 29 158 400 ¹⁾	Anderer Sicherheiten " 37 740 480 ²⁾
Öffentl. Depositen " 9 855 184	Metallvorrat " 35 944 814 ³⁾
Anderer " 42 619 064	
Sieben-Tage- u. andere Wechsel " 127 154	
£ 99 521 897	£ 99 521 897

1) Diese Zahl ergibt sich nach Abzug der in der Kasse befindlichen Banknoten von den auszufertigten: £ 51 317 875 Abtl. 1.

" 22 159 475 " 2.

£ 29 158 400

2) Zusammenfassung der „anderen Sicherheiten“ beider Abteilungen (Departements).

3) Gold- und Silbermünzen und ungemünztes Metall (Bullion) beider Abteilungen.

Durch Kabinettsorder vom 11. August 1902 wurde der Bank von England das Recht verliehen, weitere 400 000 Pfund Sterling ungedeckte Noten auszugeben. Der der Bank zustehende Anteil am ungedeckten Notenumlauf betrug (Seite 148) im Jahre 1889 16 450 000 £ und ist durch Zuwachs des Anteils des später erloschenen Emissionsrechts von Privatbanken von England und Wales auf 18 175 000 £ gestiegen.

London Course of Exchange aus „The Economist“ vom 17. Mai 1902.

On	Usance.	Price Negotiated on Ch.	
		From	To
Paris	Cheques	25 18 ³ / ₄	25 23 ³ / ₄
"	3 months	25 32 ¹ / ₂	25 37 ¹ / ₂
Marseillès	"	25 33 ³ / ₄	25 38 ³ / ₄
Amsterdam	At sight	12 2 ⁵ / ₈	12 3 ¹ / ₈
"	3 months	12 4 ³ / ₄	12 5 ¹ / ₄
Berlin, Hamburg	"	20 61	20 65
Frankfort	"	20 61	20 65
Vienna and Trieste	"	24 24	24 34
Antwerp	"	25 35	25 40
St. Petersburg	"	24 ⁷ / ₈	25
Moscow	"	24 ¹³ / ₁₆	24 ¹⁵ / ₁₆
Genoa, Naples, etc.	"	25 98 ³ / ₄	26 08 ³ / ₄
Madrid, Barcelona etc.	"	34 ¹ / ₈	34 ³ / ₈
Lisbon	"	40 ¹³ / ₁₆	41 ¹ / ₁₆
Switzerland	"	25 43 ³ / ₄	25 48

Bank of England rate 3 per Cent.

Bullion ¹⁾.

Gold.			
Bar Gold, fine	77 s 9	d	per oz standard
United States gold coin	76	„ 4	„ „
German „ „ „	76	„ 4 ^{1/2}	„ „
French „ „ „	76	„ 5	„ „ nominal
Japanese yen	76	„ 4	„ „
Silver.			
Bar silver, fine	23 ^{5/8}	d	per oz standard
„ containing 5 grs gold	24 ^{1/8}	„	„ „
„ „ 4 grs gold	23 ^{15/16}	„	„ „
„ „ 3 grs gold	23 ^{3/4}	„	„ „
Cake silver ²⁾	25 ^{7/16}	„	per oz
Mexican dollars			nominal

1) Bullion = das ungemünzte Gold und Silber. 2) Vergl. F. Roback, Handelswissenschaft: Geld.

Nachdem bereits 1893 durch die Indian Coinage and Paper Currency Act die indischen Münzstätten für Silberprägung für Private geschlossen waren und der Wert der ostindischen Rupie durch weitere Erlasse auf 16 d festgesetzt war, wurde durch einen Parlamentsbeschluss vom 8. Sept. 1899 (genehmigt vom General-Gouverneur am 15. Sept. 1899) bestimmt, daß die Schließung der Münzstätten aufrecht zu erhalten sei. Die Tarifierung der Rupie entspricht einem Silberpreise von 43,05 d pro oz Stand. (In London war Silber notiert am 22. Jan. 1891: 47^{5/8} d, am 21. Jan. 1892: 42 ^{9/16} d, am 3. Febr. 1893: 38^{1/4} d.) In den Münzstätten zu Bombay und Calcutta soll Gold im Verhältnis von 7,53344 grains troy fein für 1 Rupie angenommen werden, d. h. man zahlt für 1 Rupie Silber 1 s 4 d in Gold. Diese Festsetzung geschah in Anlehnung an die Einteilung der Rupie in 16 Annas. 1 £ Sterling ist daher gleich 15 Rupien, der Sovereign ist unbeschränktes Zahlungsmittel und Indien hat sonach Goldwährung.

In gleicher Weise ist auch das Münzwesen in Ceylon, wo die Rupie in 100 Cents eingeteilt wird, durch Verordnung vom 6. Novbr. 1901 mit dem indischen in Uebereinstimmung gebracht. Die Rupie Ceylons ist daher auch gleich $\frac{1}{15}$ £ Sterling.

1 Rupie = 16 Annas = 16 Pence.

15 Rupien = 15 × 16 d = 240 „ = 1 £.

Malta. Im Jahre 1898 waren nach Konsulatsbericht noch folgende Maße in Gebrauch:

der Cantaro = 175 engl. Pfund,

das Barile = 9^{1/2} Gallons zu 4,543 Liter,

die Salma = 1 Quarter zu 290,781 Liter,
 der Casiso = $4\frac{1}{2}$ Gallons zu 4,543 Liter.

Rußland.

Zu Seite 154. Geld. Nachdem das Goldagio, das am 20. Jan. 1888 noch $84,8\%$ betrug*), durch geschickte Finanzoperationen nach und nach auf ca. 50% abgemindert worden war (die verschiedenen Ufaze, durch welche die Goldmünzen in Kreditrubeln tarifiert wurden, bezeichnet man mit dem Ausdrucke „Sperrmaßregeln“ [des Finanzministers Witte]), die Silberwährung aber wegen der niedrigen Silberpreise auf dem Preisverhältnis (oder Zwangskursverhältnis) von $1 : 15\frac{1}{2}$ nicht aufrecht zu erhalten gewesen wäre, so entschloß man sich zum sofortigen Uebergange zur Goldwährung (wie Oesterreich-Ungarn), was sich um so leichter bewerkstelligen ließ, als von der russischen Staatsbank bedeutende Goldvorräte in aller Stille angesammelt waren (ca. 1100 Millionen Rubel, 1884 waren es nur 297 Millionen Rubel).

*) Die Halbimperiale neuer Prägung (nach Gesetz vom 17. Dezbr. 1885) waren am 20. Jan. 1888 9,24 notiert, d. i. 5 Rubel Gold = 9,24 Kreditrubel; am 5. Jan. 1894 7,50; am 7. Juni 1895 7,40.

Der Umrechnungssatz der Staatsbank wurde am 12. Dezbr. 1895 für den (Gold-) Imperial auf 15 Kreditrubel festgesetzt und bestimmt, daß dieser Kurs bis zum 31. Dezbr. 1896 Gültigkeit haben solle. Seit 1. Januar 1897 ist die Metallvaluta (Goldwährung) gesetzlich eingeführt und die Imperiale erhielten die Inschrift 15 Rubel, die Halbimperiale $7\frac{1}{2}$ Rubel. Dadurch war der Rubel auf Zweidrittel seines früheren Geldwertes herabgesetzt.

1 Rubel Gold = 17,424 Doli = 0,774234 g fein Gold = \mathcal{A} 2,1601¹⁾ = K. 2,5395 österr. = Fs. 2,6668 = Kr. 1,9201 stand. = 2,1147 engl. Schilling. Durch weitere Ufaze vom 14. Novbr. 1897 und 11. Dezbr. 1898 wird die Ausprägung von 5 Rubeln = $\frac{1}{3}$ Imperial und 10 Rubeln = $\frac{2}{3}$ Imperial verfügt.

1) Dieser Kurs ist aus dem Durchschnitt der Berliner Notierungen des Jahrzehnts 1884–1895 abgeleitet.

Alle diese einzelnen Verordnungen sind in dem neuen Münzgesetz vom 7. Juni 1899 zusammengefaßt:

Die russische Münzeinheit ist der Rubel, welcher 17,424 Doli reines Gold enthält. Der Rubel wird in 100 Kopeken eingeteilt. Die Goldmünzen enthalten 900 Teile Gold und 100 Teile Kupfer. 1 Pfund Gold vom $\frac{900}{1000}$ Feingehalt muß 476 Rubel $3\frac{37}{121}$ Kopeken enthalten. Es werden Münzen aus Gold, Silber und Kupfer geprägt.

A. Goldmünzen. Stücke zu 15 Rubel (Imperiale) Rauhgew. 3 Solotn. 2,4 Doli = 290,4 Doli = 12,9039 g. Feingew. 2 Solotn. 96,36 Doli = 261,36 Doli = 11,6135 g.

10 Rubel ($\frac{2}{3}$ Imperiale) Rauhgew. 2 Solotn. 1,6 Doli = 193,6 Doli = 8,6026 g. Feingew. 1 Solotn. 78,24 Doli = 174,24 Doli = 7,74234 g.

$7\frac{1}{2}$ Rubel (Halbimperiale) Rauhgew. 1 Solotn. 49,2 Doli = 145,2 Doli = 6,45194 g. Feingew. 1 Solotn. 34,68 Doli = 130,68 Doli = 5,80675 g.

5 Rubel (Drittel-Imperiale) Rauhgew. 1 Solotn. 0,8 Doli = 96,8 Doli = 4,3013 g. Feingew. 87,12 Doli = 3,87117 g.

Die Fehlergrenze (Remedium oder Toleranz) darf in der Feinheit $\frac{1}{1000}$, im Gewicht beim 15-Rubelstück $\frac{13}{10000}$, bei den 10- u. $7\frac{1}{2}$ -Rubelstücken $\frac{2}{1000}$ und bei den 5-Rubelstücken $\frac{3}{1000}$ im Mehr oder Weniger betragen. Das Passiergewicht oder Minimalgewicht einer als vollwichtig geltenden Münze beträgt beim 15-Rubelstück 3 Sol. 1 Dola, beim 10-Rubelstück 2 Sol. 0,6 Dola, beim $7\frac{1}{2}$ Rubelstück 1 Sol. 48 Doli und beim 5-Rubelstück 1 Sol. 0 Doli. Prägeschatz 42 Rubel $31\frac{1}{2}$ Kop. für 1 Pud Feingold. Durchmesser 96, 89, 84 und 72 Punkte (= Hundertel des Zolles) [Beigl. Längenmaß].

B. Silbermünzen. a) $\frac{900}{1000}$ fein. Stücke zu 1 Rubel Rauhgew. 450 Doli = 19,9957 g, Feingewicht 405 Doli = 17,99613 g. Ferner Stücke zu $\frac{1}{2}$ Rubel oder Poltina = 50 Kopelen und $\frac{1}{4}$ Rubel oder Tschetwertak = 25 Kopelen nach Verhältnis.

b) $\frac{500}{1000}$ fein. Stücke zu 20, 15, 10 und 5 Kopelen. Durchmesser der Stücke

zu 1 Rubel	1 Zoll	32 Punkte
" 50 Kopelen	1 "	5 "
" 25 "	— "	89 "
" 20 "	— "	86 "
" 15 "	— "	77 "
" 10 "	— "	68 "
" 5 "	— "	59 "

1000 Rubel Silbermünzen von der Probe 900 wiegen 1 Pud 8 π 79 Solotn. 48 Doli. 1000 Rubel Silbermünzen von der Probe 500 wiegen 1 Pud 3 π 90 Solotn. 92 Doli.

Remedium im Gewicht $1\frac{1}{2}$ Tausendtel, in der Feinheit a) 2 Tausendtel, b) 5 Tausendtel.

Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Silbermünzen soll 3 Rubel auf den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen.

C. Kupfermünzen. Stücke zu 5, 3, 2, 1 Kopeken, $\frac{1}{2}$ Kop. oder Denescha und $\frac{1}{4}$ Kop. oder Goldenescha.

Aus 1 Pud (40 \mathcal{E}) Kupfer sind 50 Rubel in Kupfermünzen auszuprägen.

Alle Silber- und Kupfermünzen sind Scheidemünzen. Niemand ist verpflichtet, von Silbermünzen zu 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Rubel mehr als 25 Rubel, von den übrigen Silber- und den Kupfermünzen mehr als 3 Rubel in Zahlung zu nehmen.

Seit 16. Juli 1893 ist die Silberausprägung für Privatrechnung aufgehoben.

Geldscheine. Das russische Staatspapiergeld, die Reichskreditbilletts, lautet auf 500, 100, 50, 25, 10 und 5 Rubel. Die 3- und 1-Rubelscheine sind eingezogen und durch den Silberrubel ersetzt. An Stelle der älteren 25-, 10- und 5-Rubelscheine werden seit 1896 neue mit gleichem Nennwert in Umlauf gesetzt. Der letzte Umtauschtermin ist der 31. Dez. 1901. Ein Ukas vom 30. Novbr. 1897 verfügt, daß auf den Reichskreditbilletts folgender Ausdruck angebracht werde: „Die Staatsbank wechselt die Kreditbilletts gegen Gold ohne Abgrenzung der Summe ein“. Die Einwechslung der Staatskreditbilletts gegen Goldmünzen wird durch das gesamte Staatsvermögen sichergestellt. Die Staatskreditbilletts haben im ganzen Reiche gleichen Kurs mit den Goldmünzen. Die russische Währungsreform ist also auch auf diesem Gebiete durchgeführt und Zwangskurs und Uneinlösbarkeit des Papiergeldes sind beseitigt. Seit September 1897 ist die Leitung des Papiergeldwesens der Staatsbank übertragen, deren ungedeckter Notenumlauf 300 Mill. Rubel nicht übersteigen soll; die andere Hälfte des Notenumlaufs muß nebst den darüber hinaus ausgegebenen Noten voll in Gold gedeckt sein. Die nach englischem Muster früher bestandene Trennung der Bankgeschäfte in eine Abteilung für die Notenausgabe (Issue Department) und in eine Abteilung für das eigentliche Bankgeschäft (Banking Department) ist aufgehoben.

Wechselkurs.

Amtlicher Petersburger Kurszettel (Cote officielle de la Bourse de St Petersburg) vom 12. April 1902.

Cours du change du 19 Avril.				Escompte étranger.		
		Ventes faites.	Achet.		Vend.,	
		à vue.	3 mois de date.			
Londres . . .	per £ 10	94.85	94.15	94.10	94.15	3
Amsterdam . . .	„ Hfl. 100	—	—	—	—	3

Cours du change du 19 Avril.					Escompte à tanger.	
		Ventes faites,	Achet.	Venl.,		
		à vue.	3 mois de date.			
Berlin . . .	" M. 100	46.30	—	46.05	46.10	3
Paris . . .	" F. 100	37.65	—	37.45	37.47 ¹ / ₂	3
Belgique . . .	" F. 100	—	—	—	—	3
Vienne . . .	" K. 100	—	—	—	—	3 ¹ / ₂
Copenhague . . .	" K. 100	—	—	—	—	4

Ventes faites à terme {

Le papier d'exportation s'est traité:

— à — cop. pour	£ 10 . . .	3 m. d. d. sur	Londres
— " — " "	Hfl. 100 . . .	3 " " " "	Amsterdam
— " — " "	Rm. 100 . . .	3 " " " "	Berlin
— " — " "	F. 100 . . .	3 " " " "	Paris
— " — " "	F. 100 . . .	3 " " " "	Belgique.

La Banque de l'Etat perçoit:

pour escompte de lettres de change jusqu'à 3 m. . .	4 ¹ / ₂ ⁰ / ₀
" " " " " " de 3 m. jusqu'à 6 m . . .	5 ¹ / ₂ ⁰ / ₀
" prêts sur valeurs	5 ¹ / ₂ —6 ⁰ / ₀
Escompte de la Bourse: pour lettres de change . . .	4 ¹ / ₂ —6 ¹ / ₂ ⁰ / ₀
" prêts sur valeurs	—

Die den Notierungen zu Grunde gelegten festen Summen £ 10 fl. 100 u. s. w. sind seit dem 1./13. Januar 1888 in den Kurszettel aufgenommen, vorher war die feste Summe für alle Wechselkurse auf das Ausland 1 Rubel.

Es waren notiert:

	am 11. Jan. 88	am 12. Jan. 88
London	3 Mt. 20 ¹³ / ₁₆ (115.30)*	115.50
Berlin	" 176 ¹ / ₂	56.67 ¹ / ₂
Amsterdam	" 104 ³ / ₄	95.70
Paris	" 220 ¹ / ₂	45.60.

*) Neue Wanz. (Berechnung:

Wenn in Wechseln 20 ¹³/₁₆ d = 1 Ro. Pap. bar
dann sind " 10 £ = 115,30 " ")

Zu S. 165. Vorbemerkung zum Anhang: Geld, Maß und Gewicht außereuropäischer Länder: Die Silberwährungen sind zum Barrenpreise von 70 *M* für 1 kg fein berechnet. Preisverhältnis daher 1 : 39,77.

Argentinische Republik.

Das Goldagio (Aufgeld) hatte seinen höchsten Stand 1894 mit 433 (d. i. 100 Pesos Gold = 433 Pesos Papier, oder 333⁰/₀

oder 23,1 Centavos = 1 Peso Papier) und seinen niedrigsten 1898 mit 207 (oder 107 $\frac{0}{100}$). 1899 im November 127,3 (oder 100 Pesos G. = 227,3 Pesos Pap.), 1902 im Juni 132 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{100}$ (d. i. 100 Pesos G. = 232 $\frac{1}{2}$ Pes. Pap.).

Der Wechselkurs von Buenos-Ayres auf London war im Juni 1902 47 $\frac{15}{16}$ d. i. 47 $\frac{15}{16}$ Pence in Wechseln auf London = 1 Peso Gold.

1 Silber-Piafter (Peso) 22 $\frac{1}{2}$ g fein Silber = 1,575 \mathcal{M} .
1 Pap.-Piafter (1902 bei 132 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{100}$ Goldagio = 42,6 Centavos G. = 1 Peso Pap.) = 1,7253 \mathcal{M} .

Bolivien. Silberpeso wie Argentinien = 5 Fs. = 1,575 \mathcal{M} = 18.992^d.

Wechselkurs auf London:

90 Tage Sicht	15 $\frac{5}{8}$ ^d	=	1	Peso bol. (Silber)	im Juni 1901.
"	17 ^d	=	"	"	im April 1902.
"	18 ^d	=	"	"	im Juni 1902.

Brasilien.

1 brasilianisches Milreis = 0,5055 portugiesisches Milreis.
1 Milreis Pap. = $\frac{4}{9}$ Milreis Gold oder 12 Pence engl. = 1,02 \mathcal{M} .

Die Wechselkurse verstehen sich (in Rio de Janeiro)

auf Großbritannien	in Pence	für 1 Milr.
" Frankreich	" Reis	" 1 Frank
" Deutschland	" "	" 1 Mark
" Verein. Staaten	" "	" 1 Dollar
" Italien	" "	" 1 Lire
" Portugal	" "	" 100 portug. Reis.

Der Wechselkurs auf London schwankte 1898 zwischen 5 $\frac{5}{8}$ ^d und 8 $\frac{7}{8}$ ^d und stand im Dezember 1901 12 $\frac{1}{2}$ und im Juni 1902 11 $\frac{23}{32}$ ^d (Pari 27^d) Goldagio 1898 350 $\frac{0}{100}$, 1902 130 $\frac{0}{100}$. Im August 1902: 50 Milreis Gold = 115 \mathcal{M} .

Chile

ging am 1. Juli 1895 (nach 17jährig. Papiergeldwirtschaft) zur Goldwährung über. Nach dem Gesetz vom 10. Febr. 1895 sollen Goldmünzen geprägt werden mit demselben Feingehalt wie die englischen (d. i. $\frac{11}{12}$ oder 916 $\frac{2}{3}$ Tausendtel fein):

der Escudo	=	5	Pesos,	Gewicht	3 g
" Doblón	=	10	"	"	6 "
" Condor	=	20	"	"	12 "

daher Feingehalt des Escudo $2\frac{3}{4}$ g = *M* 7,656; des Doblon $5\frac{1}{2}$ g = 15,312 *M*; des Condor 11 g = 30,624 *M*.

Ferner Silberpesos 835 Tausendtel fein, Gewicht 20 g, Feingehalt 16,7 g = 1,169 *M*. Zwangskursverhältnis zwischen Silber und Gold 1:30 $\frac{4}{11}$.

Nach diesem Gesetz müßte der Wechselkurs auf London 17,988^d für 1 Peso Gold stehen. In Valparaiso war aber der Kurs für Londen Wechsel am 23. Jan. 1902 $14\frac{5}{16}$ ^d und am 19. Juni 1902 $15\frac{1}{2}$ ^d notiert, folglich ist die Goldwährung noch nicht durchgeführt.

Ecuador.

Ende Juni 1893 ging auf die Nachricht, daß England die indischen Münzstätten für Silberprägung geschlossen habe, der Wechselkurs auf London (in Guayaquil) von 60 p. Ct. auf 80 p. Ct., d. h. 20 £ auf London 3 Tage Sicht = 160 bez. 180 Sucre Silber, der Wert des Sucre sank also von 30^d auf $26\frac{2}{3}$ ^d.

Die Banken von Guayaquil notieren Kurse für Wechsel 3 Tage, 60 Tage und 90 Tage Sicht in Sucre zu 5 Fs. Silber auf London für 20 £, auf Paris für 500 Fs., auf Hamburg für 400 *M*, auf New-York für 100 Dollar Gold, auf Panama für 100 Pesos fuertes, auf Lima für 100 Soles Silber und auf Valparaiso für 100 chilenische Pesos.

Kolumbien.

Ein Gesetz vom 21. Novbr. 1894 verfügte die Auflösung der Nationalbank und die Amortisation des Papiergeldes. *)

Dasselbe Gesetz gestattet die freie Prägung von Goldmünzen im Gewicht von 16,120 g und 900 Tausendtel Feingehalt, Condors genannt mit dem gesetzlichen Werte von 10 Pesos, sowie von Stücken zu 5 Pesos (halbe Condors), zu 2 Pesos und zu 1 Peso. (1 Peso = 4,0477 *M* Pari oder 4,039 Bankpreis **).

Ferner sollen geprägt werden Silbermünzen $\frac{835}{1000}$ fein zu 10, 20 und 50 Centavos, und Nickelmünzen zu 5 und $2\frac{1}{2}$ Cen-

*) Eine Verordnung vom 30. April 1901 verfügt, daß von jetzt ab die Zahlung der Zölle in Gold zu erfolgen hat behufs Amortisation des Papiergeldes.

**) Nach den im Export Nr. 33 von 1902 mitgeteilten Wechselnotierungen waren im Juni 1902 100 Pesos Gold 4200 Pesos Papier d. i. 4100% Aufgeld, (im April 1901 100 Pesos Gold = 2100 Pesos Papier d. i. 2000% Aufgeld oder Agio).

tavos. Letztere brauchen nur bis zur Höhe von 10 Pesos bei jeder Zahlung genommen zu werden. (Zum Ankauf der zur Prägung in Europa bestimmten Silberbarren sollen die 6 Mill. Franken verwendet werden, welche die Panama-Gesellschaft noch an die Republik zu zahlen hat). Art. 3 obigen Gesetzes.

Mexico

ist nach Mitteilungen des Export (Nr. 34 von 1902) ausgesprochenes Silberwährungsland und will es bleiben wegen der wachsenden Silberproduktion des Landes (1900: 1,79 Mill. Kilogr.). Der mexikanische Silber-Piaster (Dollar) ist eine in Ostasien weitverbreitete und jährlich in großen Mengen dahin ausgeführte Münze. Der Silberpeso (Dollar)*, der nach der lateinischen Relation (Zwangskursverhältnis) ($1 : 15\frac{1}{2}$ und 1 kg fein Silber 222 $\frac{2}{9}$ Fs.) 4,40 *M* wert war, hatte 1901 einen Durchschnittswert von 2 *M* und ist bei einem Silberpreise von 70 *M* p. kg fein nur 1,71 *M* wert. Im Juli 1902 stand der Wechselkurs auf Hamburg 1,76, im August 1,73.

*) Rauhgew. 27,065 g Feinheit 902 $\frac{7}{9}$ Tauf. daher Feingew. 24,433 g.

Mittelamerikanische Freistaaten. (Guatemala, Honduras, Nicaragua, San Salvador). Alle vier haben Papierwährung.

Wechselnotierungen in

Guatemala im Juni	1902 auf Hamburg	90 T. S.
		680 % Prämie
San Salvador im Mai	„ „ London b. Sicht	167 % Prämie
Nicaragua im Novbr.	1901 „ Hamburg	285 % Prämie
Honduras im Mai	„ „ New-York.	10 T. S. 130 % Agio;

d. h.

für 400 <i>M</i> auf Hamburg	statt 100 Pesos S.
	780 Pesos Pap.
„ 20 £ „ London	statt 100 Pesos S.
	267 Pesos Pap.
„ 400 <i>M</i> „ Hamburg	statt 100 Pesos S.
	385 Pesos Pap.
„ 100 Doll. „ New-York	statt 100 Pesos S.
	230 Pesos Pap.

In Guatemala ist daher 1 Peso Pap. = 0,513 *M*.

Peru hat auf Grund des Gesetzes vom 14. Dezember 1901 Goldwährung. Münzeinheit der Republik ist das peruanische Goldpfund = 10 Soles, Raughew. 7,988 g, Feinheit $11\frac{1}{12}$, daher Feingew. 7,322333 g = \mathcal{A} 20,385 Durchmesser 22 mm. Halbe Pfundstücke, Raughew. 3,994 g, Durchmesser 19,3 mm. Zwangskursverhältnis 1:30,728.

Die gesetzlich zulässige Differenz (Remedium) im Feingehalt darf für beide Münzarten 2 p. Ct., im Gewicht für das Pfundstück 12,96 mg, für das halbe Pfundstück 9,62 mg betragen. Wenn die Abnutzung 50 mg bez. 33 mg übersteigt (Passiergewicht) verlieren die Goldmünzen ihren gesetzlichen Wert.

Die in der Republik vorhandenen, auf Grund der Gesetze vom 14. Febr. 1863 und 30. Dez. 1872 geprägten Silber- und Kupfermünzen sind Scheidemünzen im Verhältnis von 10 Soles für jedes Pfund. 1 Sol (= 5 Fs.) = \mathcal{A} 1,575 Metallwert.

Die Abnutzung der Silbermünzen darf 5 p. Ct., die der Kupfermünzen 10 p. Ct. ihres gesetzlichen Gewichts nicht übersteigen. Niemand soll verpflichtet sein, in Silbergeld mehr als 100 Soles und in Kupfergeld mehr als 100 Centavos anzunehmen.

Wechselkurs am 30. April 1901:

auf London	90 L. S. 24 ^d) für 1 Sol Silber
„ Hamburg	„ 2,05 \mathcal{A}	

Wechselkurs am 30. April 1902

auf Hamburg bez. Deutschland 1% Diskont.

Uruguay. Gesetz vom 11. Dezember 1897: Art. 1. Bis zur Prägung von Landesgoldmünzen sind die Zölle in Pfund Sterling Metallwährung zum Kurse von 10 Soles für das Pfund Sterl. festgesetzt. Art. 2. Sie können auch in peruanischem Silbergeld mit einem Aufschlag erhoben werden, welcher der Entwertung desselben im Verhältnis von 10 Soles zu 1 Pfund Sterl entspricht.

Venezuela. Ende 1896 gelangten in der königl. Münze in Berlin für Venezuela 10 Mill. Nickelmünzen in $12\frac{1}{2}$ = und 5 = Centimosstücken zur Ausprägung.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Zu S. 171/2.

Seit 1890 ist der Silberpreis stetig gesunken. In New-York war Silber Bullion (Commercial bars) am 2. Mai 1902 50 $\frac{3}{4}$ cents p. oz. fein notiert.

Metallwert des Silberdollars = *M* 1,68 396.

Wechselkurse von New-York am 3. Mai 1902 für 60 Tage n. S.: London $4,85 \frac{1}{8}$ (= 4 Doll. $85 \frac{1}{8}$ cts. bar in Gold = 1 £ in Wechseln auf London); Cable Transfers $4,88 \frac{3}{8}$; Paris $5,18 \frac{1}{8}$ (Fs. für 1 Dollar Gold bar); Berlin 95 (cents bar für 4 *M*).

Maß und Gewicht. Zu dem Gesetzantrage, betreffend die Annahme des Dezimalsystems hat die Kommission des Repräsentantenhauses den Vorschlag gemacht, daß vom 1. Januar 1904 an alle Organe der Regierung (mit Ausnahme der der staatlichen Landesvermessung) neue Maße und Gewichte des Dezimalsystems verwenden sollen, und daß nach dem 1. Januar 1907 in allen vereinigten Staaten nur die Maße und Gewichte des Dezimalsystems als die gesetzlich allein zugelassenen gelten sollen.

Arabien. Metallwert des Levantiner Talers = *M* 1,63 723 (vergl. Oesterr.-Ungar. Münzgesetz).

China. (Nach dem Export, Jahrg. 1900).

Das älteste Volk der Erde besitzt bis heute noch kein Kurantgeld in europäischem Sinne. Seit 2500 Jahren benutzt man die unter dem Namen „Käsch“ (englisch cash, portugiesisch und italienisch sapeca, holländisch pitje, chinesisch Li oder Tong-Tsién) bekannte in der Mitte durchlochtes Kupfer- (richtiger Messing =) Münzen (Legierung: 54 % Kupfer, 42 % Zink, Rest Blei oder Zinn), deren Normalgewicht $\frac{1}{10}$ einer chines. Unze (Tehl) und deren Normalwert $\frac{1}{1000}$ eines Silber-Tehls sein sollte. Seit 1890 läßt die Regierung in ihren Provinzial-Münzstätten nach europäischem Muster Käschstücke „prägen“ (die alten sind gegossen), die aber im Innern des Landes nur mit Mißtrauen angenommen werden.

Silbermünzen nach europ.-amerik. Muster werden seit 1889 in chinesischen Münzstätten, deren Einrichtung aus Europa bezogen wurde, geprägt, ihre Zahl scheint aber nicht bedeutend zu sein und außerhalb der von Fremden bewohnten Distrikte ist der Chinese schwer zu bewegen, sie in Zahlung zu nehmen. Die erste Münzstätte wurde in Kanton 1889 errichtet, andere befinden sich in Wutschang, Kanking, Tientsin. Man prägt 5-, 10- und 20-Centstücke und in geringer Anzahl auch 50-Centstücke und 1-Dollarstücke (Kanton- oder Dragon-Dollar oder Drachen-Piafter). Der (chines.) Dollar wiegt 7 Mace und 2 Kandarín = 0,72 chines. Unze oder Tehl, das 20-Centstück 1 Mace 4,4 Kandarín = 0,144 Unze;

Feingehalt des Dollars 90 %, der übrigen Münzen 82 %. Außer den von China ausgegebenen kommen nur noch die von Japan und von den britischen Besitzungen Ostasiens (Hongkong und Straits Settlements) in Betracht. Andere Geldstücke, z. B. deutsche, französische und englische, nimmt der Chinese nicht. Der Mexican (mexikanische Silberdollar [Piaster]) ist die gangbarste (Taler-)Münze Ostasiens.

Durch kaiserliches Münzedeikt vom 26. Aug. 1901 ist bestimmt (nach Bericht der deutschen Gesandtschaft in Peking), daß die Verwendung von gemünztem Silber bis zu 30 % des zu zahlenden Betrages gestattet wird. Die Prägung soll in den Münzstätten der Provinzen Kuangtung (in Kanton) und Kupeh (in Peking) stattfinden, deren Silbergeld einen zuverlässigen (!) Feingehalt besitzt.

Das erste Silber, welches um das Jahr 500 n. Chr. in Kanton und im Süden von China im allgemeinen im Umlauf war, stammt aller Wahrscheinlichkeit nach aus Birma, woher es durch arabische Kaufleute, die schon unter der Han-Dynastie (206 v. Chr. bis 221 n. Chr.) einen regen Handel mit Kanton unterhielten, eingeführt wurde. Der arabische Handel brachte also den Gebrauch des weißen Metalls nach dem Gewicht, wie der europäische die geprägten Taler, ins Land. Das ungeprägte Silber, das eigentlich ganz fein (997 bis 1000 Tausendtel) fein sollte, im Durchschnitt aber nur 960 Tausendtel fein ist, heißt Sycee (spr. Seifih) d. i. feine Seide, weil es zu feinen Fäden ausgesponnen werden kann.

Die Silberbarren werden nach ihrer Form (dem chines. Schuh) shoes genannt und haben ein Gewicht von 1 bis 100 Unzen oder Tehls. Sie sind mit dem Stempel des Münzwardeins und des Bankiers, der sie in Umlauf setzt, versehen.

Tehl (oder Taël), Chinesisch Liang, ist die chines. Unze. Das Wort Tehl stammt von dem hindustanischen tola ab, wurde im malayischen in tabil und von den Europäern in Tehl umgewandelt. (1 Pikul [Handelsgew.] zu 100 Kätti zu 16 Liang oder Tehl*) = 60,453 kg; daher 1 Tehl = 37,783 g (nach Angaben im Deutschen Handels-Archiv; nach Koback 1 Pikul = 60,479 kg, 1 Tehl = 37,7994 g Handelsgew. und 37,573 g Münzgew., also 6 % leichter.) Man unterscheidet verschiedene Arten von Tehl. Der wichtigste ist der Haikuan- oder Zollamts- oder Regierungstehl, die Landbevölkerung zahlt ihre Abgaben in Kuping- oder Schatzkammertehl (s. oben Münz-

*) 1 Liang = 10 Mace (Mehs) zu 10 Condorin (oder Randarin) zu 10 Li oder Tong-Tsien oder Käsch; daher 1 Liang = 1000 Li (oder Käsch).

prägung), der fremde Kaufmann rechnet in Shanghai- oder Kueiping-
Tehls (Kuei = Brauch).

100 Haituan-Tehls = 111,4 Shanghai- = 105 Tientfin-
= 106,4 Tschifu- = 108,75 Hantau- = 110 Futschau- = 112
Kanton-Tehl.

Nach Koback's Münz-, Maß- und Gewichtsbuch dient in Shanghai
für Silber das Schatzsilbergewichts-Tehl (von Peking) von 38,246 g
(für Gold ist das Gewicht des Tehl = 36,560 g). Die Feinheit
wird in Hunderteln oder Loques oder Touch ausgedrückt. Die
Legierung der Edelmetalle ist zwar verboten, wird aber doch an-
gewandt.

Wenn das Shanghai-Tehl 38,246 g Silber wiegt und
895,422 Tausendtel fein ist, so ist der Gehalt desselben an Fein-
silber = 34,246306 g.

Sind 111,4 Shanghai-Tehl = 100 Haituan-Tehl, so ist
1 Haituan-Tehl fein Silber = $34,246306 \times 1,114 = 38,150385$ g
wie Seite 175 angegeben. Der Feingehalt ist daher

$$\frac{38,150385 \times 100}{38,246} = 99,75 \text{ Touch,}$$

also Sycee-Silber.

Der Wert eines Haituantehls Silber war

1870	6 s	8 d	= 6,80	ℳ	} im jährlichen Durchschnitt.
1880	5 "	7 "	= 5,70	"	
1890	4 "	10 "	= 4,93	"	
1895/8	2 "	11 "	= 2,97	"	
1900	3 "	1 "	= 3,16	"	

Bei dem gegenwärtigen Silberpreise von 70 ℳ für 1 kg f. S.
hat das Haituan-Tehl einen Wert von 2,6705 ℳ.

Gold findet im Handel selten Verwendung. Es kommt als
Barren- und Blattgold vor. Das Gewicht des Gold-Tehls = 36,560 g.
Das Preisverhältnis ist sehr schwankend: 1:4 (1375), 1:7 (1575),
1:10 (1635), 1:18 (1840 und 1880), 1:23 (1890).

Papiergeld hatten die Chinesen schon im Jahre 806 n. Chr.
(Fei Tschien = fliegendes Geld). Es konnte sich aber unter keiner
Dynastie halten. Das letzte verschwand in den sechziger Jahren des
19. Jahrhunderts.

Während im Innern von China der Käsich das einzige all-
gemein gebräuchliche Zahlungsmittel ist, kursieren in den Vertrags-
häfen der Silberdollar und die Silberscheidemünzen. Silberbarren
finden nur Verwendung bei bedeutenden Umsätzen. Den amerika-
nischen Tradedollar und den Maria-Theresia-Taler hat der mexika-

nische Piaster (s. unter Mexiko) und der diesem gleichwertige japanische Silber-Yen verdrängt, der nach Einführung der Goldwährung in Japan dort außer Kurs gesetzt und eingezogen, in großer Menge nach China und Korea ausgeführt wurde (1898 nach Shanghai 18 Millionen Yen = ca. 35 Millionen Mark).

Die üble Angewohnheit der chines. Kaufleute, die Dollar mit ihren Privatstempeln zu verunstalten (als Garantie für ihre Echtheit) ist im Aussterben begriffen. Die Münzen verlieren dadurch 5—10 pCt. an Wert. Solche Münzen heißen Chop-Dollar. Chop (spr. Tschopp) bedeutet Marke oder Warenzeichen und stammt von dem hindustanischen chapua, d. i. „zu stempeln“, ab.

In Shanghai bestehen folgende 6 Banken:

1. die Deutsch-Asiatische,
2. die Russisch-Chinesische,
3. die Hongkong and Shanghai Banking Corporation,
4. die Chartered Bank of India, Australia and China,
5. die Bank of China and Japan, Ltd.,
6. die Yokohama Specie-Bank (japanisch).

Außerdem die Kaiserlich Chinesische Bank (The Imperial Bank of China) mit Filialen in Peking und an den bedeutenderen Küstenplätzen.

Wechselkurse auf London:

	im Dez. 1901,	im Juni 1902.
in Hongkong	$22 \frac{7}{16}^d$	für 1 mex. Doll. $20 \frac{7}{16}^d$
„ Shanghai	$30 \frac{3}{8}^d$	„ 1 Tehl Silb. $27 \frac{1}{2}^d$

Japan. Während China sich erst seit einem Jahrzehnt dazu bequemt, Silbermünzen zu prägen, hat Japan bereits seit dem 8. Jahrhdt. n. Chr. Silber- und Goldmünzen geprägt. Bis zum 7. Jahrhundert war Reis Naturalgeld. Bis zum 8. Jahrhdt. der Mong, eine Kupfermünze, dem Chinesischen Käsich oder Li nachgebildet. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts waren in Gebrauch der Kobang aus Gold (ursprünglich 86 % Gold u. 14 % Silber, 1865 nur noch 57 % G. u. 43 % S.), 3,3064 g schwer; der Bu aus Silber (1 Bu = Itsibu, 2 Bu = Nibu, auch halbe und Viertel Bu) und der Tempo ($\frac{1}{16}$ Bu) und der Mong aus Kupfer; daneben das Daimyo- (Fehnsfürsten-) Papiergeld. Ende der 60er Jahre sollte mit dem mexikanischen Piaster oder Dollar unter dem Namen Yen (gleichbedeutend mit dem englischen circular = umlaufend, also Kurantmünze) die Silberwährung eingeführt werden; dafür dekretierte man 1871 die Goldwährung. Die Einheit bildete das Gold-Yen (= $1 \frac{1}{2}$ g

Feingold) eingeteilt in 100 Sen zu 10 Rin. Es wurden geprägt 1-, 2-, 5-, 10- und 20-Yenstücke. Da das Silberyen 24,260727 g fein Silber enthält, so ist das gesetzliche Wertverhältnis des Goldes zum Silber 16,173818 : 1. Da aber das Gold sehr bald aus dem Lande verschwand, ging man 1875/78 zur Doppel- (Simultan-)währung über, die sich aber bald in eine Papierwährung auf Silberbasis umgestaltete. Die Regierung löste ihre Noten in Silber ein.

Am 1. Oktober 1897 wurde wieder die Goldwährung eingeführt. Das Wertverhältnis wurde auf 1 : 32,34 festgesetzt, indem das frühere 10-Yenstück zum 20-Yenstück erhoben wurde, bez. man halbierte die Münzeinheit, das Gold-Yen, sodaß dieselbe statt 1,5 g fein Gold nur 0,75 g fein Gold enthält. Die Silbermünzen sind nur Scheidemünzen, ihre Feinheit bleibt $\frac{800}{1000}$. Das Wertverhältnis derselben zum Golde ist 1 : 28,754. Der Silber-Yen wurde ausgeschieden, weil er als Kurantmünze ein bimetallistisches Element war, das nicht in den Monometallismus paßt. Er hörte am 1. Aug. 1898 auf, legales Zahlungsmittel zu sein. Auch die 1-Yen-Banknoten wurden eingezogen.

Die Münzen des neuen Systems sind:

a., Gold:	20 Yen,	Gewicht	4,444 Monmeh*)	=	16,6665 g
	10 "	" "	2,222 "	=	8,3333 "
	5 "	" "	1,111 "	=	4,1666 "
	Regierung 900 Teile Gold und 100 Teile Kupfer.				
b., Silber:	50 Sen,	Gew.	3,5942 Monmeh	=	13,4783 g
	20 "	" "	1,4377 "	=	5,3914 "
	10 "	" "	0,7188 "	=	2,6955 "
c., Nickel:	5 "	" "	1,244 "	=	4,6654 "
d., Kupfer:	1 "	" "	1,9008 "	=	7,1280 "
	5 Rin,	" "	0,9504 "	=	3,5640 "
10 Yen	=	20 s	5,8 ^d	=	ℳ 20,925 = K 24,60 Oestr.
1 "	=	2 "	0,58 ^d	=	" 2,092 = " 2,46 "

Korea. Tributstaat der Mongolen seit dem 13. Jahrhundert, dann der Japaner und vom 17. bis Ende des 19. Jahrhunderts

*) Das japanische Handels- und Münzgewicht stimmt mit dem chinesischen überein. Das Pikul (60,479 kg) = 1600 Riö oder chines. Liang oder Tschl, 1 Riö = 10 Mehß (Maces) oder Monmeh (auch Momme) (3,78 g [genau 3,7799 g]), 1 Monmeh = 10 Jun zu 10 Rin zu 10 Mo. Das Jun heißt bei den Europäern Randarin, das Rin ist das chines. Li oder Käsch. Das Münzgewicht ist wie in China 0,6% leichter als das Handelsgewicht.

der Chinesen. Es begann schon im 12. Jahrhundert Münzen nach dem Muster des chines. Käsich zu schlagen. Infolge des Handelsvertrages von 1882 mit der nordamerikanischen Union wurde der Mexican (Piaster) eingeführt, welcher bald dem japanischen Yen weichen mußte, der nach Einführung der Goldwährung in Japan in großen Mengen nach China (Shanghai) und Korea ausgeführt wurde. 1894 machte Korea einen Versuch mit eigenen Münzen. Es sollten 5 Münzsorten in Umlauf gebracht werden:

1. das p'un	=	1	alter Käsich	aus	Messing
2. 5 "	=	5	"	"	"
3. 25 "	=	25	"	"	"
4. 1 niang	=	100	"	"	"
5. 5 "	=	500	"	"	"

mit der Verpflichtung zur Annahme von Silbermünzen bis zu 100 niang und von den übrigen bis zu 5 niang. Gegenwärtig kursieren in den Vertragshäfen japanisches Papiergeld und die Noten der Hongkong und Shanghai Bank und im Innern des Landes der Käsich.

Siam. Bis zum Jahre 1850 war die Kaurimuschel noch in Gebrauch unter dem Namen Biah. 1500 Stück = 1 Fuang = 0,075 mexik. Silberdollar. Die wenigen vorhandenen Silbermünzen hatten eine kugelige Form. Zu Anfang der 70 er Jahre ließ man zur Prägung neuer Münzen die Münzstempel aus England kommen.

Die Münzeinheit ist der Tital oder Bat. ursprünglich ein Gewicht von 236 Troygrains = 15,292 g [72,66 Tital = 1 kg fein Silber. 15,292 g rauhes Silber bei $\frac{900}{1000}$ Feinheit = 13,7627 g fein Silber ($\frac{1000}{72,66} = 13,7627$); daher Wert eines Tital fein Silber bei 70 *M. p.* 1 kg = 0,963389 *M.*

Es werden geprägt Silber- und Kupfermünzen.

A. Silbermünzen.

1 Tamlung (Tämling)	=	4 Tital	=	2,40 mexik. Dollar*)
1 Tital (Bat)	=	4 Salung	=	0,60 "
1 Salung (Salungo)	=	2 Fuang	=	0,15 "
1 Fuang (Fuanggo)	=	2 Seef	=	0,075 "

*) Nach dieser Tarifierung würde 1 Tital = 1,026 *M.* wert sein, nach dem Ostasiat. Lloyd über das Budget Siams für 1901/1902 wird er in Siam = 1,20 *M.* gerechnet.

B. Kupfermünzen.

1 Seeß (Song-Pei) = 2 Pai = 0,038 "

1 Pai = 2 Att = 0,019 "

1 Att (At = 2 Lots) = 2 Solot = 0,0095 "

Außerdem sind noch Rechnungseinheiten der Tschang (Chäng)
 = 20 Tamlung (nur Gewicht) = 2 Kätties ($2\frac{2}{3}$ £ engl.),
 50 Tschang = 1 Sap (Säp), 1000 Sap = 1 Para (Tära).

Berichtigung:

Auf Seite 32 unten „vor Geldscheine“ ist einzufügen:

Am 15. Novbr. 1902 ist in Paris ein Zusatzabkommen zu der lateinischen Münzunion unterzeichnet worden, wonach die Schweiz zur Prägung eines außerordentlichen Kontingents von Silberscheidemünzen im Gesamtbetrage von 12 Millionen Frank ermächtigt wird. Dasselbe ist von der Bundesversammlung in beiden Räten am 18. Dez. einstimmig genehmigt worden.